



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Asyl

in Zahlen

- Tabellen
- Diagramme
- Karten
- Erläuterungen

Asyl in Zahlen



15. Auflage



Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

bisher waren Sie es gewohnt, dass im Herbst eines jeden Jahres die Statistikbroschüre „Migration, Asyl und Integration in Zahlen“ erscheint. Da andere Publikationen, insbesondere der Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, große Teilbereiche der bisherigen Statistikbroschüre abdecken, haben wir uns entschlossen, einen reinen, detaillierteren Asylstatistikbericht zu veröffentlichen.

Gegenüber den letzten Ausgaben der Statistikbroschüre unterscheidet sich diese Auflage darin, dass weitergehende Statistiken, so zum Gerichtsverfahren, aufgenommen wurden. Zudem werden zur besseren optischen Wahrnehmung von raumbezogenen Daten in verstärktem Maße thematische Karten eingesetzt.

Wie die Daten der vorliegenden Broschüre zeigen, hielt der rückläufige Trend bei den Asylbewerberzugängen nach Deutschland auch im Jahr 2006 an. Trotz dieser Tatsache sowie der Übernahme von Aufgaben in den Felder der Migration und Integration bleibt der Bereich des Asyls ein wesentlicher Schwerpunkt der Arbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.



Dr. Albert Schmid
Präsident des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Inhalt

Vorwort

	1	Asylanträge	8
		Asylantragszahlen seit 1953	8
		Asylantragszahlen seit 1995	11
		Monatliche Entwicklung der Asylantragszahlen in den Jahren 2005 bis 2006	12
		Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	13
		Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	14
		Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer von 1997 bis 2006 (Erstanträge)	15
		Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer ausgewählter Jahre	17
		Asylbewerber im Jahr 2006 nach Altersgruppen	23
		Asylerstanträge der Hauptherkunftsländer im Jahr 2006 nach Geschlecht	24
	2	Ethnische Herkunft der Asylbewerber	25
		Türkische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2006	25
		Irakische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2006	26
		Asylbewerber aus der Russischen Föderation nach Ethnie im Jahr 2006	26
	3	Asylanträge im internationalen Vergleich	27
		Asylbewerberzugänge der letzten fünf Jahre im internationalen Vergleich	27
		Asylanträge der EU nach Herkunftsländern	28
		Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2006	29
		Europäischer Vergleich - Asylbewerber pro 1000 Einwohner im Jahr 2006	30
	4	Dublinverfahren	31
		Ziel des Verfahrens	31
		Rechtsgrundlage	31
		Verfahrensablauf	31
		Mitgliedstaaten	32
		EURODAC	32
		Übernahmeersuchen an und aus den Mitgliedstaaten 2005 und 2006	32
		Entwicklung der Übernahmeersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten 2006 im Vergleich zu 2005	34
		Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten 2006	35
		Entwicklung der Dublinverfahren von 1997 bis 2006	36

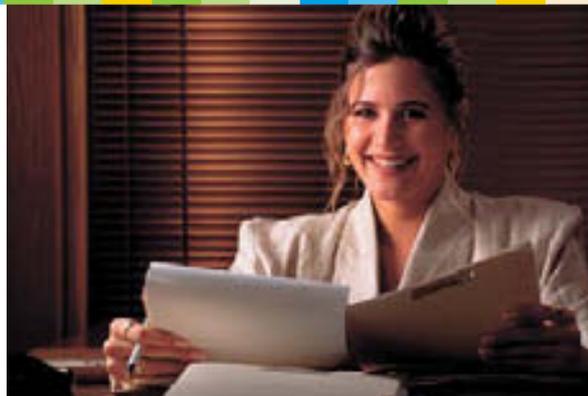
Inhalt

	5 Entscheidungen über Asylanträge 37
	Rechtliche Voraussetzungen 37
	Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre 39
	Entwicklung der einzelnen Entscheidungsarten von 1997 bis 2006 40
	Entwicklung der Schutzquote 42
	Entscheidungsquoten nach Herkunftsländern im Jahr 2006 43
	Nichtstaatliche Verfolgung 44
	Geschlechtsspezifische Verfolgung 45
	6 Flughafenverfahren 46
	7 Dauer der Asylverfahren 48
	8 Anhängige Verfahren beim Bundesamt 49
	9 Rechtshängige Klageverfahren 50
	Klagequoten 50
	Gerichtsentscheidungen und anhängige Gerichtsverfahren 51
	10 Widerruf und Rücknahme der Anerkennung 53
	Widerruf 53
	Rücknahme 53
	11 Asylbewerberleistungsgesetz 54
	Empfänger von Regelleistungen von 1994 bis 2005 54
	Nettoausgaben im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes von 1994 bis 2005 55

1 Asylanträge

Asylantragszahlen seit 1953

Seit 1953 stellten circa 3,2 Millionen Menschen in Deutschland einen Asylantrag, davon mehr als 2 Millionen seit 1990. Lediglich etwa ein Drittel der gestellten Asylanträge entfällt auf die ersten drei Viertel des Betrachtungszeitraumes (d.h. bis 1989). Der große Anteil (zwei Drittel) aller Asylanträge wurde im vergleichsweise kurzen Zeitraum seit 1990 gestellt.

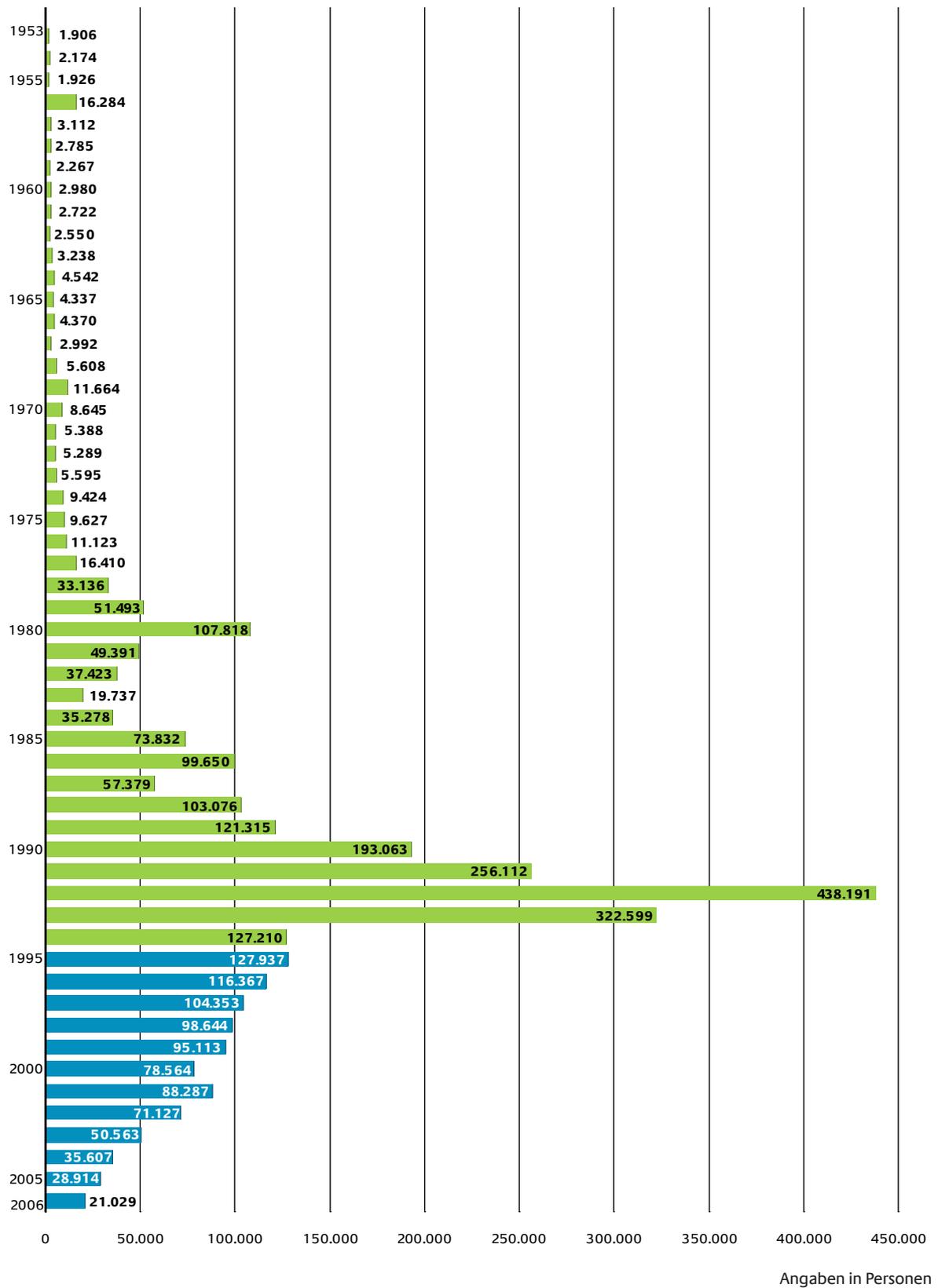


Die meisten Anträge wurden im Jahr 1992 gestellt (438.191). Seitdem ist die Zahl der Asylanträge stark rückläufig. Im Jahr 2006 wurden 21.029 Erstanträge erfasst. Im Vergleich zum Vorjahr (28.914) bedeutet dies einen Rückgang um 27,3 %.

In Relation zum Jahr 1992 zeigt sich, dass die Zahl der Zugänge im Jahr 2006 lediglich noch etwa ein Fünfzehntel (Erst- und Folgeanträge zusammengerechnet, siehe Abbildung 1) des historischen Höchststandes beträgt.

Abbildung 1

Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953 - ab 1995 nur Erstanträge -

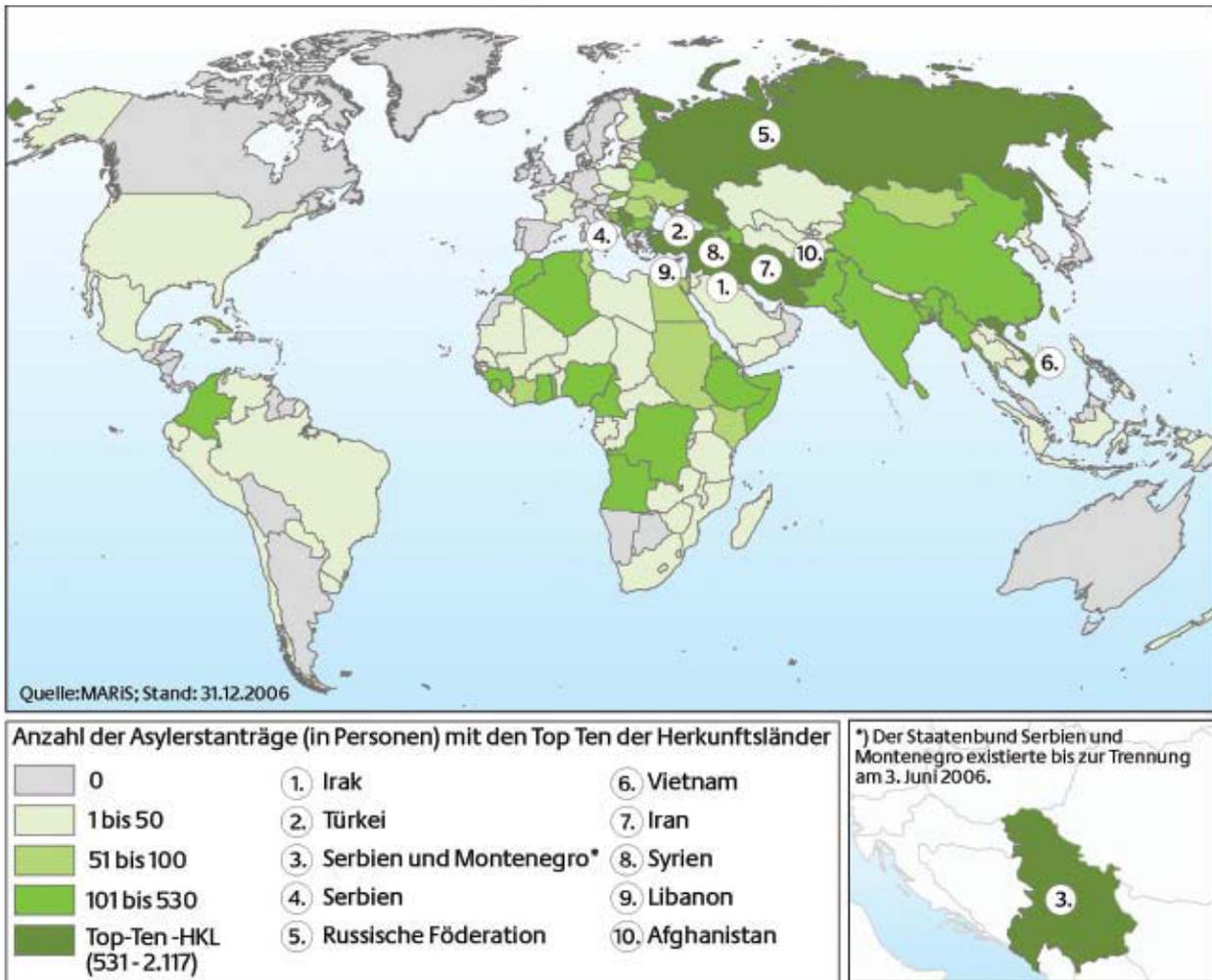


Hinweis

- bis 1994 Erst- und Folgeanträge
- ab 1995 nur Erstanträge

Karte 1

Herkunftsländer im Jahr 2006



Quelle: © ESRI Data and Maps 2003



Hinweis

Die genaue Entwicklung der Hauptherkunftsländer wird auf den Seiten 16ff dargestellt.



Asylantragszahlen seit 1995

Im Asylverfahren werden zwei Arten von Asylanträgen unterschieden. Ein Asylerstantrag liegt vor, wenn ein Ausländer erstmals ein Asylgesuch stellt; ein Asylfolgeantrag wird in § 71 Asyl-VfG in Verbindung mit § 51 VwVfG definiert. Ein Wiederaufnahmegrund ergibt sich beispielsweise, wenn sich die der ersten Entscheidung zu Grunde liegende Sach- oder Rechtslage für den Antragsteller geändert hat.

Der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzahl aller Anträge bewegt sich zwischen 33,2 % (2000) und 22,0 % (1996). Nach einem Anteil von 32,6 % im Jahr 2005 sank der anteilige Wert der Folgeanträge im Jahr 2006 auf 30,1 %.

Die meisten Folgeanträge stellten 2006 Personen aus Serbien und Montenegro, gefolgt von der Türkei und Afghanistan.

Tabelle 1

Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995

ZEITRAUM	ASYLANTRÄGE		
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
1995	166.951	127.937	39.014
1996	149.193	116.367	32.826
1997	151.700	104.353	47.347
1998	143.429	98.644	44.785
1999	138.319	95.113	43.206
2000	117.648	78.564	39.084
2001	118.306	88.287	30.019
2002	91.471	71.127	20.344
2003	67.848	50.563	17.285
2004	50.152	35.607	14.545
2005	42.908	28.914	13.994
2006	30.100	21.029	9.071

§ 71 AsylVfG Folgeantrag



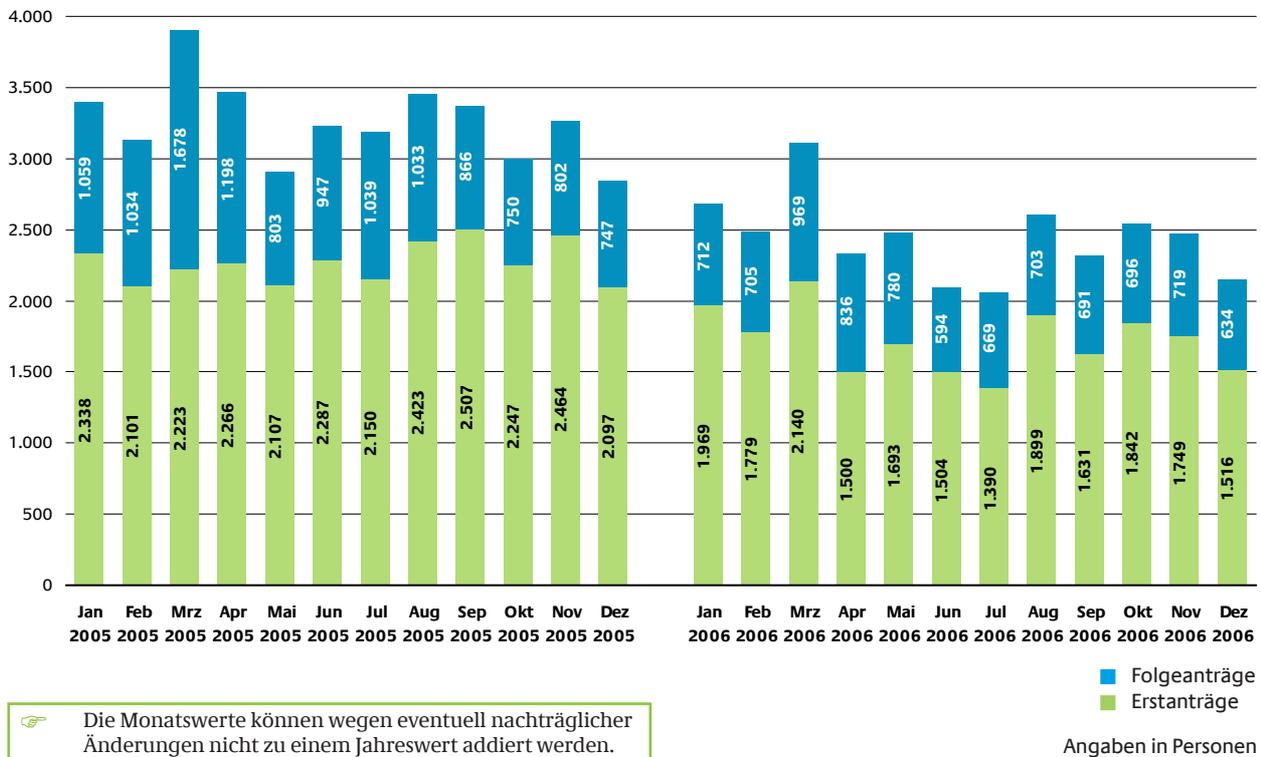
(1) Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Verfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt.
.....

Monatliche Entwicklung der Asylantragszahlen in den Jahren 2005 und 2006

Das Schaubild macht durch die gleichzeitige numerische und grafische Gegenüberstellung der Erst- und Folgeanträge die Entwicklung seit Januar 2005 deutlich. Im Jahresvergleich ist weiterhin das Absinken der monatlichen Zugangszahlen erkennbar.

Abbildung 2

Entwicklung der monatlichen Asylantragszahlen in den Jahren 2005 und 2006



Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

Wie die Abbildung 3 zeigt, stellt sich die Entwicklung der monatlichen Zugangszahlen im Jahresvergleich unterschiedlich dar. In der Mehrzahl der Jahre zeigt sich, insbesondere im Dezember, ein Absinken der Zahl der Erstanträge, das in früheren Jahren deutlicher, seit 2003 gemäßiger erfolgt.

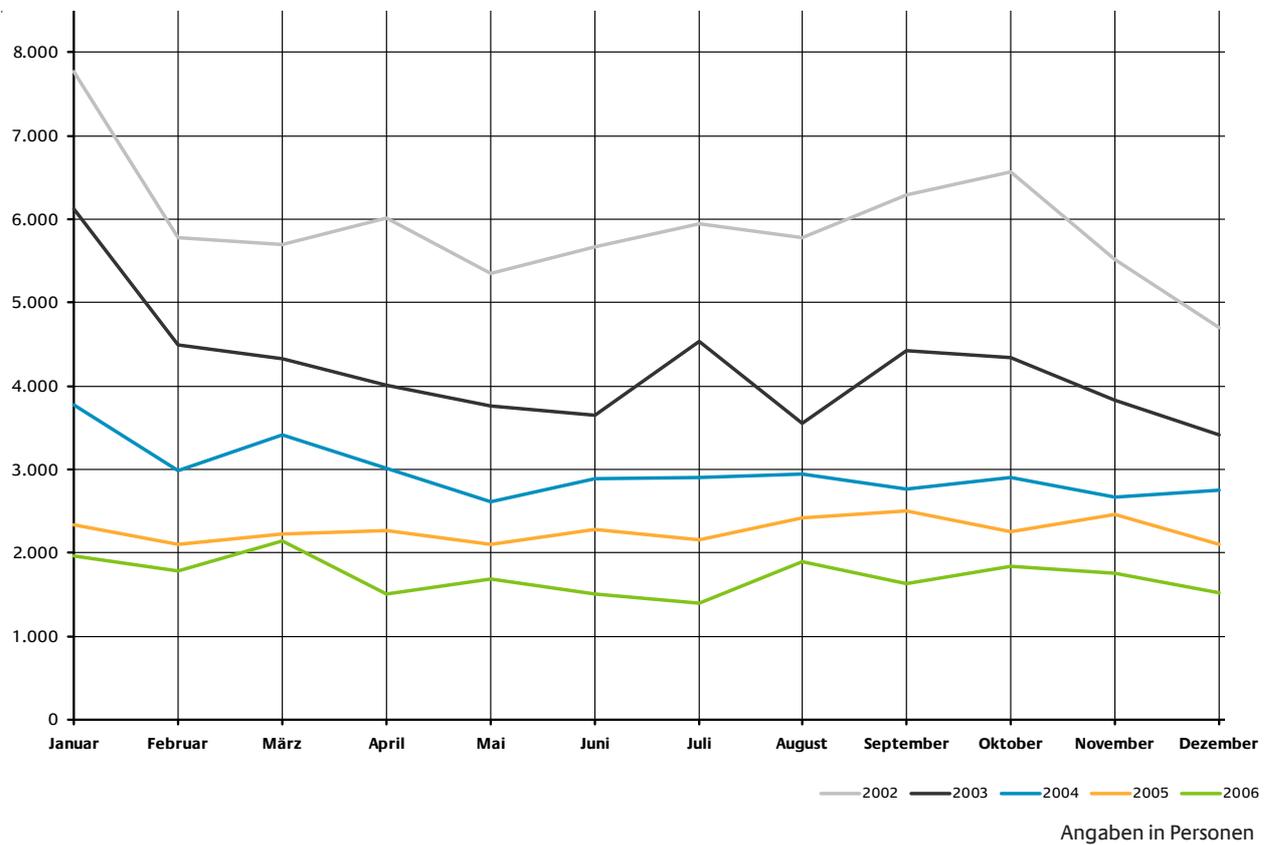
Der tendenzielle Anstieg in der zweiten Jahreshälfte der früheren Jahre war 2002 und 2003 nicht mehr so deutlich ausgeprägt und zeigt sich seit 2004 nicht mehr.



Seit 2002 liegen die Monatswerte zum Teil erheblich unter den Vergleichsmonaten der Vorjahre. Im Jahr 2006 lagen die Monatswerte auf dem niedrigsten Niveau der letzten 20 Jahre.

Abbildung 3

Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich (2002 bis 2006)





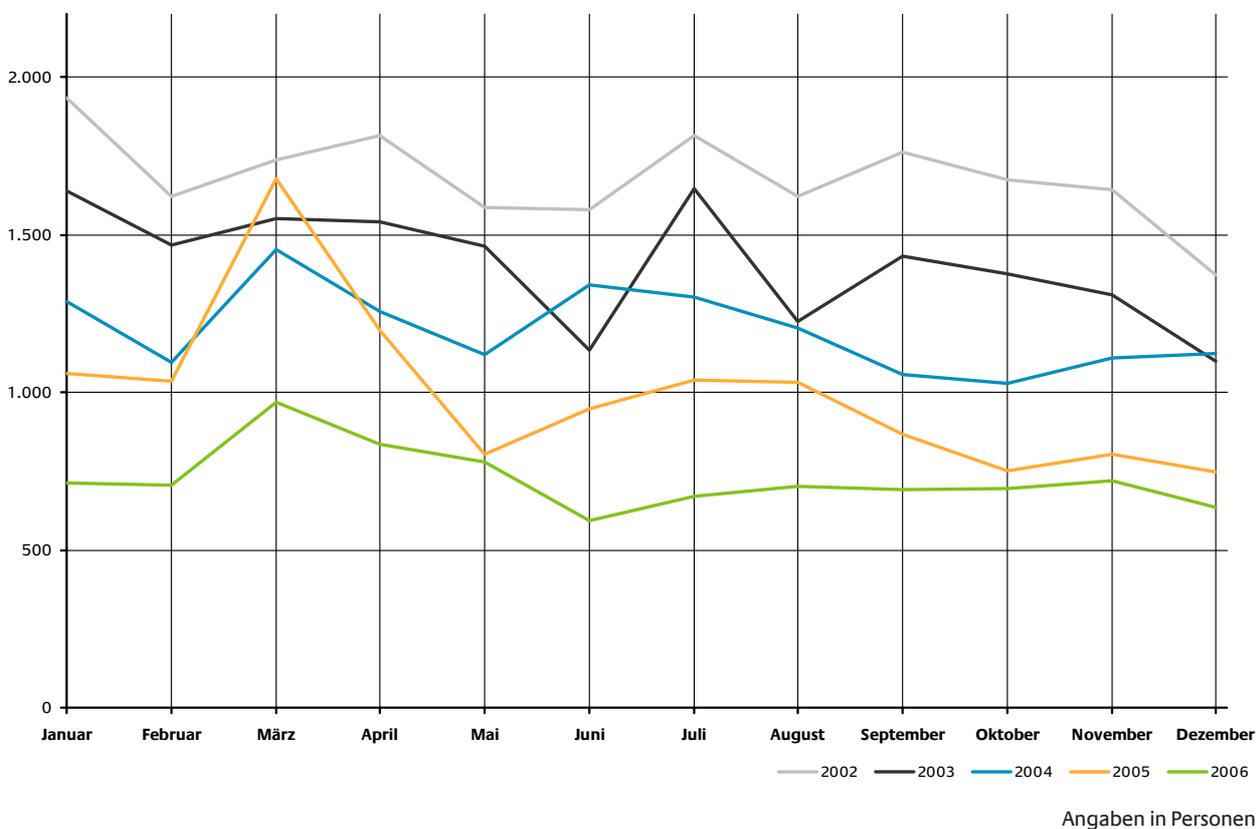
Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

Auch die Zahl der Folgeantragsteller sank kontinuierlich in absoluten Werten.

Infolge des Rückganges der Asylfolgeanträge lagen die Monatswerte seit 2002 - vergleichbar mit der Situation bei den Asylersanträgen - auf niedrigem Niveau. Im Jahr 2006 sanken die monatlichen Werte nochmals unter die entsprechenden Vorjahreswerte.

Abbildung 4

Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich (2002 bis 2006)



Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer von 1997 bis 2006 (Erstanträge)

Veränderungen in der Zusammensetzung der Herkunftsländer sind Ausdruck wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Verhältnisse in den einzelnen Ländern.

Während im Zeitraum von 1986 bis 1994 osteuropäische Staaten (Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien) zu den Hauptherkunftsländern zählten, spielen sie seitdem eher eine unbedeutende Rolle. Serbien und Montenegro (vormals BRep. Jugoslawien bzw. vor 1992 Jugoslawien) zählt seit 1987 zu den Hauptherkunftsländern, die Türkei durchgängig seit 1986.

Von den afrikanischen Staaten zählten in den Jahren 1986 bis 1996 Algerien, Ghana, Nigeria, Togo und die Demokratische Republik Kongo (ehemals Zaire) mindestens je einmal zu den Hauptherkunftsländern, seit 1997 trifft dies noch auf Algerien und Nigeria zu.

Bei den asiatischen Staaten waren für den genannten Zeitraum Afghanistan, Iran und ab 1995 auch der Irak fast durchgängig unter den Hauptherkunftsländern verzeichnet.

Seit 1995 befinden sich mindestens fünf asiatische Staaten unter den zehn stärksten Herkunftsländern. 2006 setzt sich die Liste der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer aus sechs asiatischen und vier europäischen Staaten zusammen. Zu den vier europäischen Staaten zählen jedoch sowohl die bis Juni 2006 bestehende Staatenunion Serbien und Montenegro als auch die Republik Serbien als Fortsetzerstaat der Staatenunion nach der Unabhängigkeitserklärung Montenegros. Afrikanische Staaten sind hier nicht mehr vertreten.

Wäre es nicht zur staatlichen Teilung gekommen, so würde das ehemalige Herkunftsland Serbien und Montenegro im Jahr 2006 mit 3.237 Erstanträgen Platz 1 belegen. Infolge der Teilung liegt Serbien und Montenegro mit den Zugängen bis 31.07.2006 (1.828 Personen) immer noch auf Platz 3. Der Zugang für Serbien im Zeitraum 01.08.-31.12.2006 ist mit 1.354 Personen so deutlich, dass Platz 4 belegt wird. Die übrigen Top-Ten-Länder, die auch 2005 ein Top-Ten-Land waren, weisen alle einen Rückgang auf.

Einzigste Ausnahme stellt der Irak mit einem Anstieg von 6,8 % im Vergleich zum Vorjahr dar.



Der Anteil der zehn Hauptherkunftsländer an der Gesamtzahl der Asylanträge lag 1998 und 1999 mit 72,6 % auf dem Höchststand. Danach zeigte sich ein steter Rückgang auf den bislang niedrigsten Wert von 55,3 % (2006).

Die folgende Tabelle stellt die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer (Erstanträge) für das jeweilige Jahr dar.

Tabelle 2

Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer von 1997 bis 2006 (Erstanträge)

HERKUNFTSLAND	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Afghanistan	4 4.735	4 3.768	4 4.458	4 5.380	4 5.837	5 2.772	9 1.473		9 711	10 531
Algerien						10 1.743				
Armenien	9 2.488		9 2.386							
Aserbaidschan			6 2.628				10 1.291	6 1.363	8 848	
Bosnien und Herzegowina					9 2.259					
China				10 2.072			5 2.387	8 1.186	10 633	
Georgien	7 2.916	9 1.979								
Indien					8 2.651	8 2.246	8 1.736	10 1.118		
Irak	3 14.088	3 7.435	3 8.662	1 11.601	1 17.167	1 10.242	3 3.850	7 1.293	3 1.983	1 2.117
Iran, Islam. Republik	6 3.838	6 2.955	5 3.407	5 4.878	7 3.455	6 2.642	7 2.049	5 1.369	7 929	7 611
Libanon										9 601
Nigeria								9 1.130		
Pakistan	10 2.316									
Russische Föderation				6 2.763	5 4.523	4 4.058	4 3.383	3 2.757	4 1.719	5 1.040
Serbien und Montenegro *	2 14.789	1 34.979	1 31.451	2 11.121	3 7.758	3 6.679	2 4.909	2 3.855	1 5.522	3 1.828
Serbien **										4 1.354
Sri Lanka	5 3.989	8 1.982								
Syrien, Arab. Republik		10 1.753	10 2.156	7 2.641	10 2.232	9 1.829			6 933	8 609
Türkei	1 16.840	2 11.754	2 9.065	3 8.968	2 10.869	2 9.575	1 6.301	1 4.148	2 2.958	2 1.949
Ungeklärt	8 2.542	7 2.010	8 2.396	9 2.151						
Vietnam		5 2.991	7 2.425	8 2.332	6 3.721	7 2.340	6 2.096	4 1.668	5 1.222	6 990
Summe Top-Ten-Länder	68.541	71.606	69.034	53.907	60.472	44.126	29.475	19.887	17.458	11.630
Asylerstanträge insgesamt	104.353	98.644	95.113	78.564	88.287	71.127	50.563	35.607	28.914	21.029
Prozentanteil der Top-Ten-Länder an den Gesamtzugängen	65,7 %	72,6 %	72,6 %	68,6 %	68,5 %	62,0 %	58,3 %	55,9 %	60,4 %	55,3 %



* seit 04.02.2003 Serbien und Montenegro, bis 03.02.2003 BRep. Jugoslawien

Daten 2006 umfassen den Zeitraum 01.01.-31.07.2006

** Daten 2006 umfassen den Zeitraum 01.08.-31.12.2006



Die Rangziffer ist den absoluten Zahlen jeweils vorangestellt.



Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer ausgewählter Jahre



Abbildung 5

1995

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 127.937

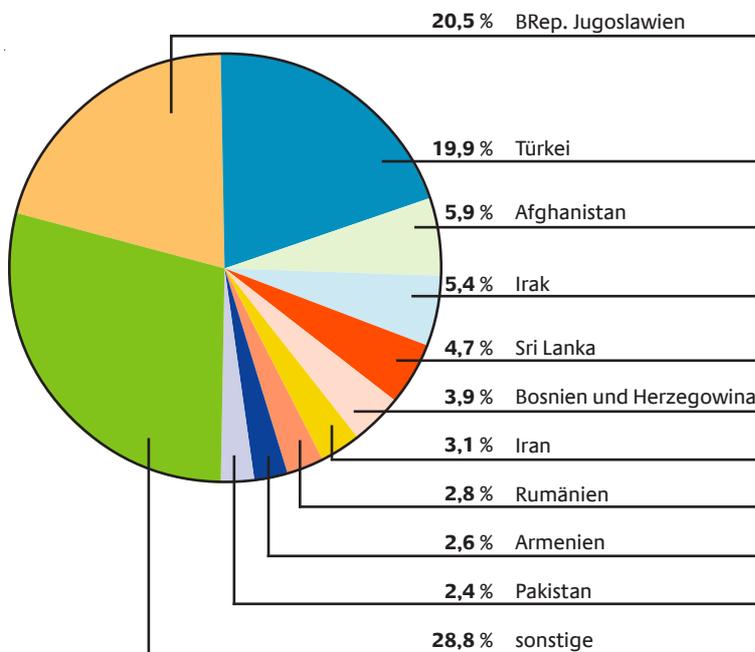
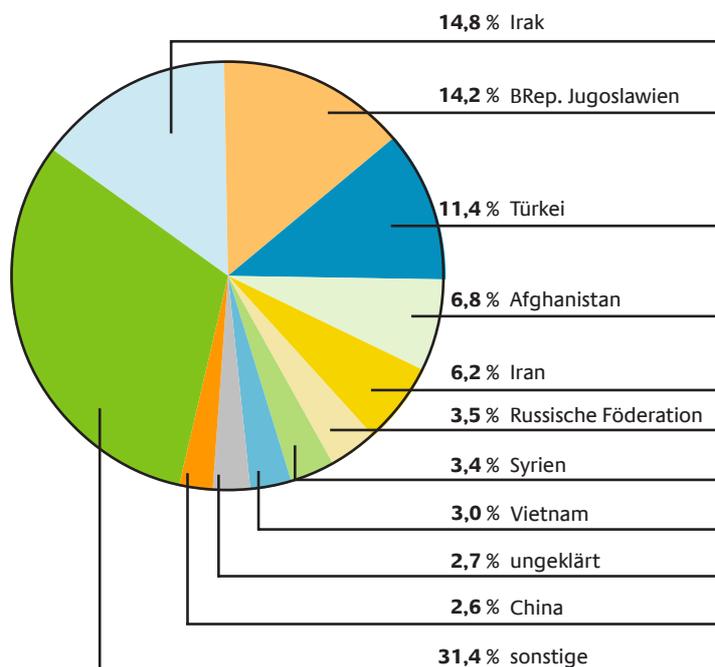


Abbildung 6

2000

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 78.564



1995
2000

Abbildung 7

2005

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 28.914

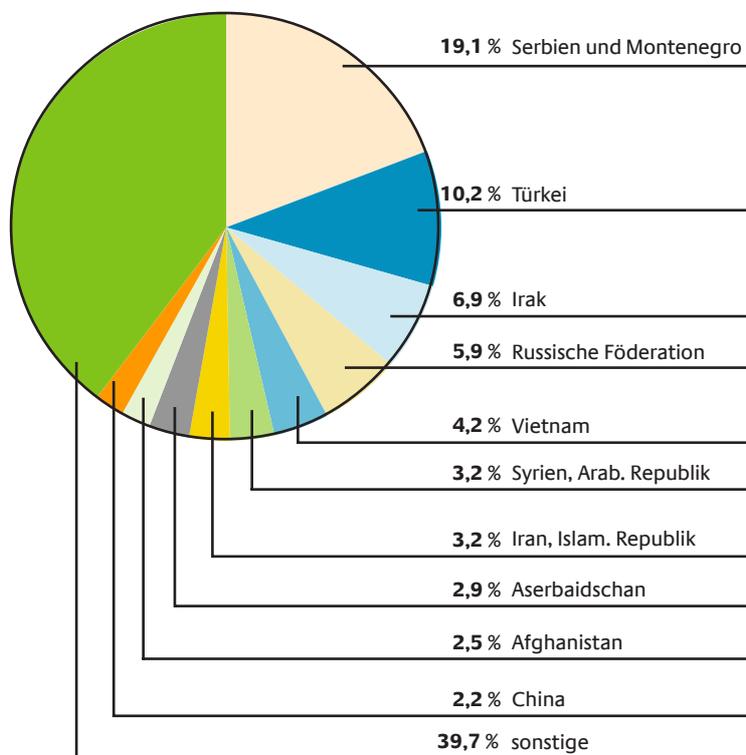
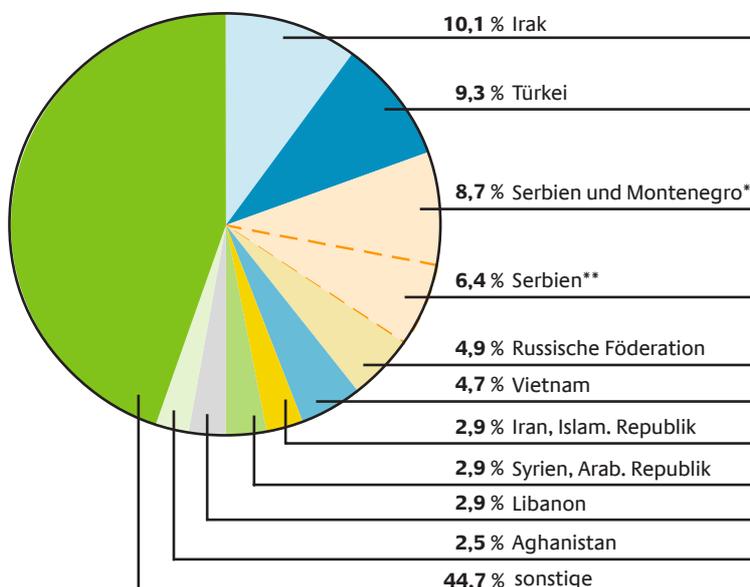


Abbildung 8

2006

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 21.029



i * bis 31.07.2006 Serbien und Montenegro
 ** ab 01.08.2006 nur noch Serbien

2005

2006

Karte 2

■ Asylanträge im Jahr 2006 aus den Nachfolgestaaten der UdSSR



Quelle: © ESRI Data and Maps 2003

Die 15 Nachfolgestaaten der UdSSR:

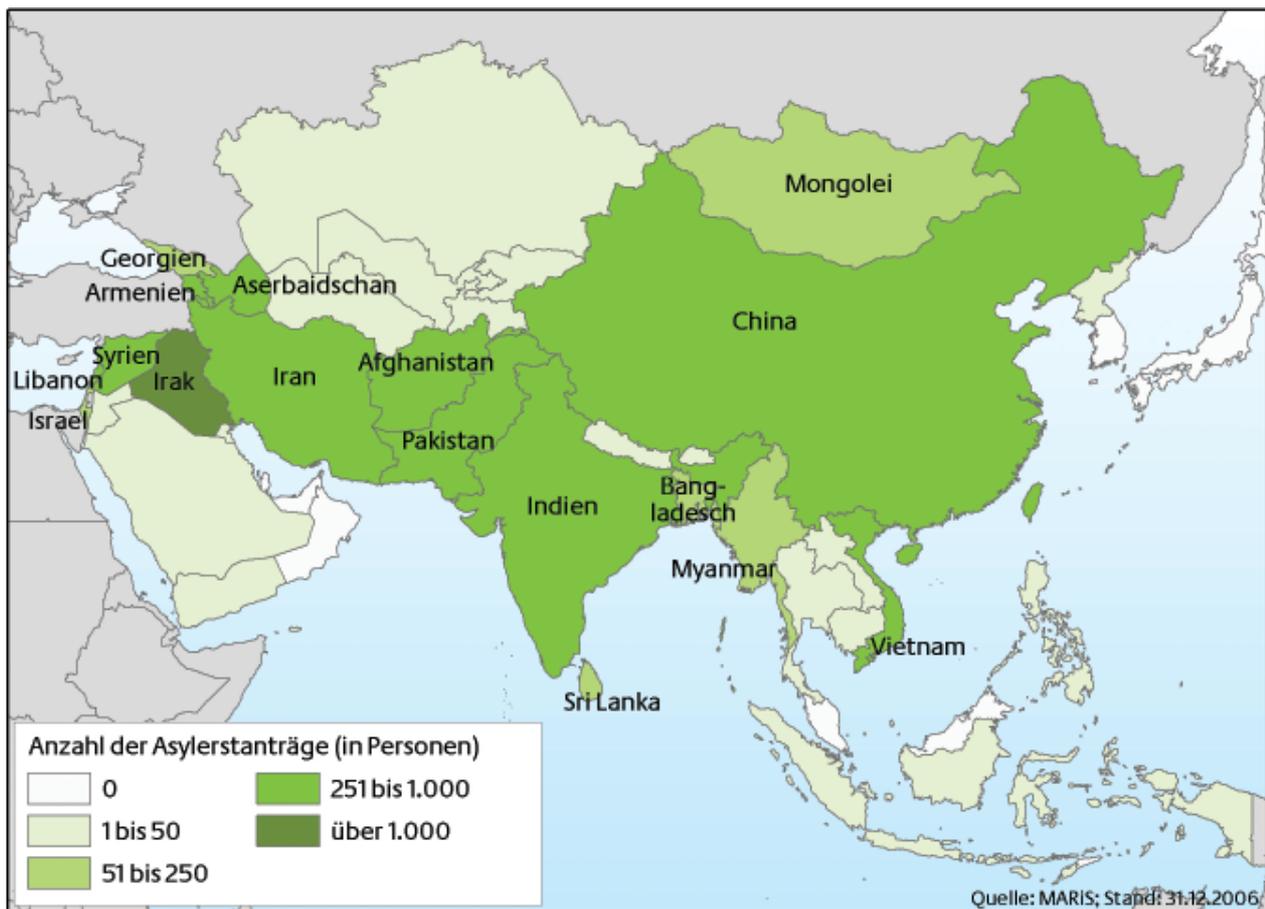
- > Armenien
- > Aserbaidschan
- > Estland
- > Georgien
- > Kasachstan
- > Kirgisische Republik
- > Lettland
- > Litauen
- > Republik Moldau
- > Russische Föderation
- > Tadschikistan
- > Turkmenistan
- > Ukraine
- > Usbekistan
- > Weißrußland

Betrachtet man die Nachfolgestaaten der UdSSR (siehe Karte 2) als ein „Herkunftsland“, so ergäbe sich für das Jahr 2006 ein Zugang von 2.410 Erstanträgen. Dabei kommen die meisten Asylantragsteller aus der Russischen Föderation; im Jahr 2006 waren dies 1.040 Personen.



Karte 3

■ Asylerstanträge im Jahr 2006 aus Asien



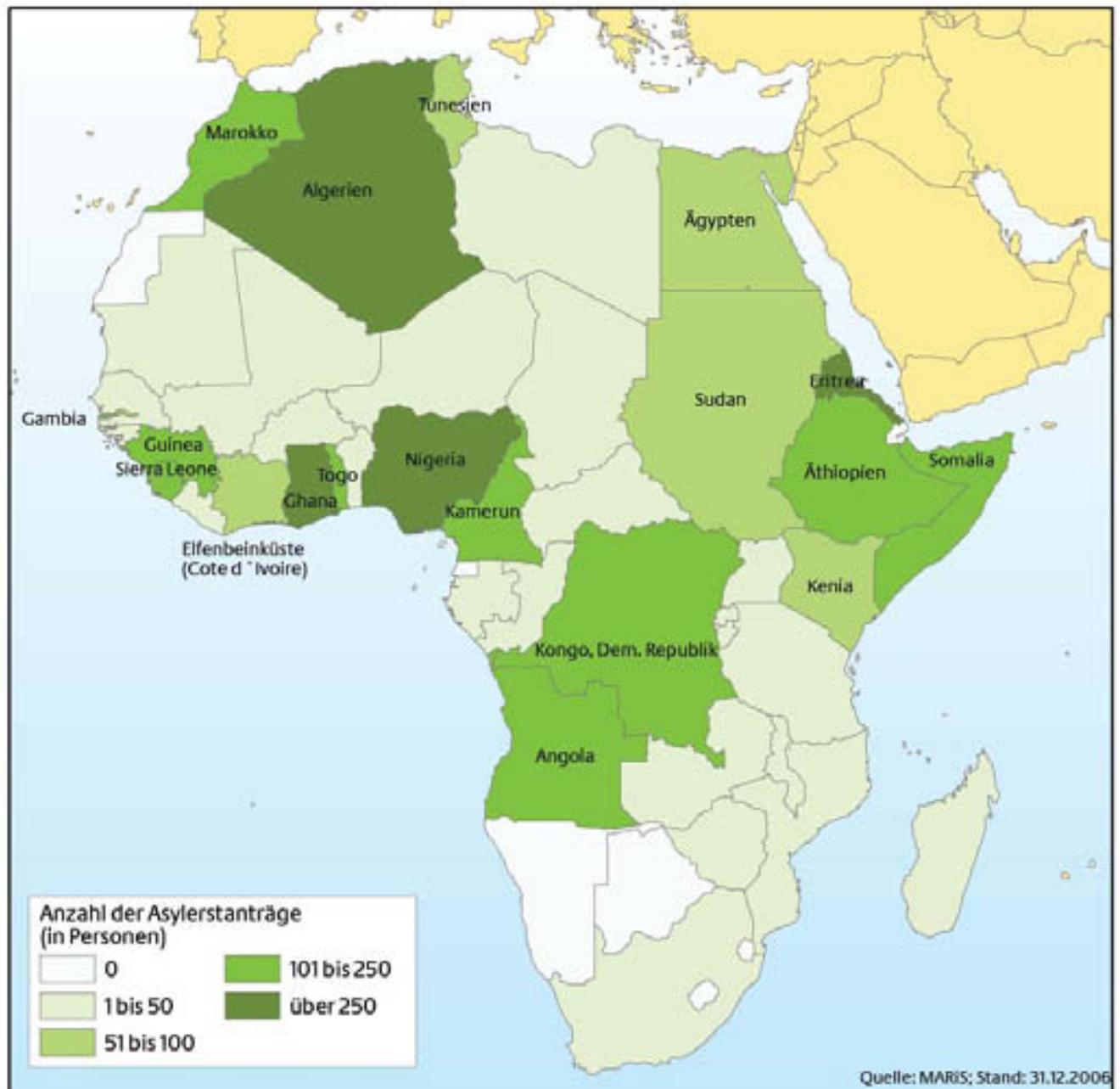
Quelle: © ESRI Data and Maps 2003

Aus Asien stammten im Jahr 2006 insgesamt 8.997 Asylerantragsteller und damit mehr als aus allen anderen Kontinenten. Über 40% (42,8%) aller Asylerantragsteller waren so asiatischer Herkunft. Dahinter stehen vor allem Personen aus dem Irak (2.117), aus Vietnam (990), aus dem Iran (611), aus Syrien (609), aus dem Libanon (601), aus Afganistan (531) und aus Indien (512).



Karte 4

■ Asylerstanträge im Jahr 2006 aus Afrika



Quelle: © ESRI Data and Maps 2003

Aus Afrika kamen im gesamten Jahr 2006 insgesamt 3.855 Erstantragsteller; das sind 18,3% aller Asylantragsteller Deutschlands. Die Hauptherkunftsländer aus Afrika sind dabei im Jahr 2006: Nigeria (481 Erstanträge), Ghana (413 Erstanträge) und Algerien (369 Erstanträge). Aus Somalia wurden 146 Erstanträgen im Jahr 2006 registriert.



Karte 5

■ Asylanträge 2006 aus Europa



Quelle: © ESRI Data and Maps 2003

Aus Europa wurden im Jahr 2006 insgesamt fast 7.500 Erstantragsteller beim BAMF registriert (7.447); damit stammte circa jeder dritte Erstantrag (35,4%) aus einem europäischen Staat.

Herausragend sind dabei folgende Herkunftsländer: Serbien und Montenegro (3.182), Türkei (1.949) sowie die Russische Föderation (1.040).



Asylbewerber im Jahr 2006 nach Altersgruppen



Im Jahr 2006 wurde mit 62,6% die Mehrheit der Asylerstanträge von Männern gestellt. In allen Altersgruppen, mit Ausnahme der Gruppe der

„50-jährigen und älteren Asylbewerber“, überwiegt der Anteil der männlichen Antragsteller. Insgesamt sind 64,8% aller Asylbewerber jünger als 25 Jahre (2005: 68,1%).

Abbildung 9

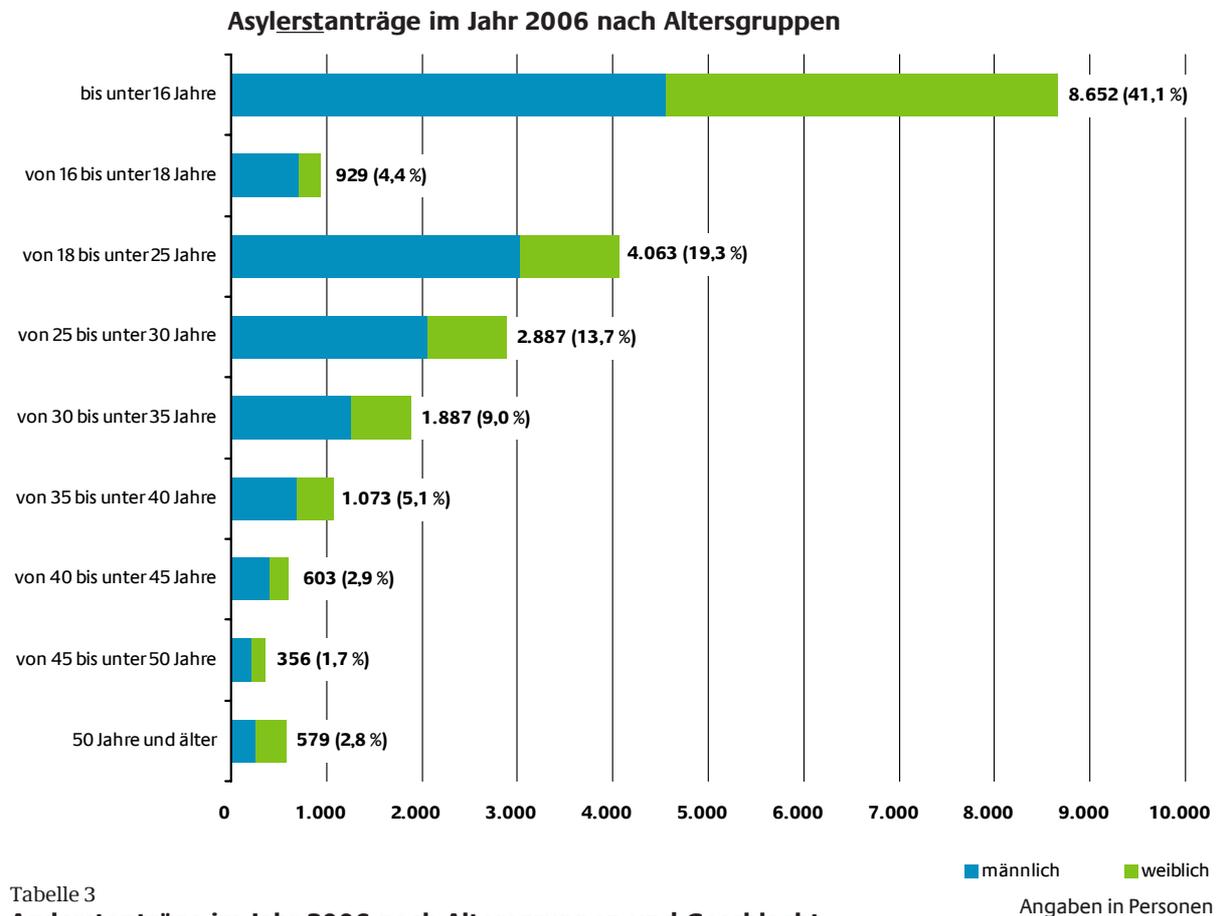


Tabelle 3

Asylerstanträge im Jahr 2006 nach Altersgruppen und Geschlecht

Altersgruppen	Asylerstanträge				prozentuale Verteilung männlicher Antragsteller innerhalb der Altersgruppen	prozentuale Verteilung weiblicher Antragsteller innerhalb der Altersgruppen		
	insgesamt	Aufteilung der männlichen Antragsteller nach Altersgruppen	Aufteilung der weiblichen Antragsteller nach Altersgruppen					
bis unter 16 Jahre	8.652	41,1 %	4.549	34,6 %	4.103	52,2 %	52,6 %	47,4 %
von 16 bis unter 18 Jahre	929	4,4 %	710	5,4 %	219	2,8 %	76,4 %	23,6 %
von 18 bis unter 25 Jahre	4.063	19,3 %	3.032	23,0 %	1.031	13,1 %	74,6 %	25,4 %
von 25 bis unter 30 Jahre	2.887	13,7 %	2.059	15,6 %	828	10,5 %	71,3 %	28,7 %
von 30 bis unter 35 Jahre	1.887	9,0 %	1.266	9,6 %	621	7,9 %	67,1 %	32,9 %
von 35 bis unter 40 Jahre	1.073	5,1 %	684	5,2 %	389	4,9 %	63,7 %	36,3 %
von 40 bis unter 45 Jahre	603	2,9 %	396	3,0 %	207	2,6 %	65,7 %	34,3 %
von 45 bis unter 50 Jahre	356	1,7 %	208	1,6 %	148	1,9 %	58,4 %	41,6 %
50 Jahre und älter	579	2,8 %	261	2,0 %	318	4,0 %	45,1 %	54,9 %
insgesamt	21.029	100,0 %	13.165	100,0 %	7.864	100,0 %	62,6 %	37,4 %

Asylerstanträge der Hauptherkunftsländer im Jahr 2006 nach Geschlecht



Bei den Hauptherkunftsländern sind deutliche Unterschiede bei der Unterteilung der Asylerstanträge nach dem Geschlecht zu verzeichnen. So liegt der Anteil der von Frauen gestellten Asylerstanträge in Relation zu allen Asylerstanträgen des jeweiligen Herkunftslandes zwischen 29,2% (Türkei) und 44,7% (Vietnam).

Tabelle 4

Asylerstanträge der Hauptherkunftsländer 2006 nach Geschlecht

Hauptherkunftsländer	Asylerstanträge				
	insgesamt	männliche Antragsteller		weibliche Antragsteller	
Irak	2.117	1.228	58,0%	889	42,0%
Türkei	1.949	1.380	70,8%	569	29,2%
Serbien und Montenegro*	1.828	1.054	57,7%	774	42,3%
Serbien**	1.354	775	57,2%	579	42,8%
Russische Föderation	1.040	585	56,3%	455	43,8%
Vietnam	990	547	55,3%	443	44,7%
Iran, Islamische Republik	611	379	62,0%	232	38,0%
Syrien, Arabische Republik	609	366	60,1%	243	39,9%
Libanon	601	421	70,0%	180	30,0%
Afghanistan	531	326	61,4%	205	38,6%
Summe 1 bis 10	11.630	7.061	60,7%	4.569	39,3%
Herkunftsländer gesamt	21.029	13.165	62,6%	7.864	37,4%



* bis 31.07.2006

** ab 01.08.2006

2 Ethnische Herkunft der Asylbewerber

Einige Herkunftsländer fallen durch den hohen Anteil von Asylbewerbern einer bestimmten ethnischen Gruppe auf. Insofern spiegeln sich auch in einer Betrachtung der Asylbewerber nach diesem Kriterium die besonderen sozialen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in diesen Herkunftsländern wider.

Türkische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2006

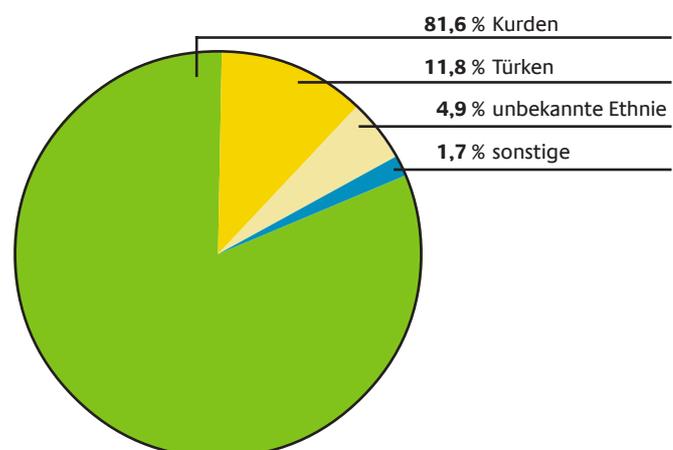
Die Türkei ist seit Jahren hinsichtlich der Asylantragszahlen auf einem der ersten drei Ränge der zugangsstärksten Herkunftsländer vertreten. In den Jahren 2005 und 2006 belegt sie Platz zwei.

Die Mehrzahl der Antragsteller aus der Türkei sind Kurden. Der Anteil der Kurden an der Gesamtzahl türkischer Erstantragsteller blieb in den letzten Jahren relativ konstant mit anteiligen Werten von ca. 80 %. Im Jahr 2006 betrug der Anteil der kurdischen Erstantragsteller aus der Türkei 81,6 %.

Abbildung 10

Türkische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2006

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 1.949





Irakische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2006

Der Irak ist seit 1995 in der Liste der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer. Kurden stellten dabei einen großen Anteil der Asylbewerber. Mittlerweile sind die Zahlen sowohl der Iraker insgesamt als auch der irakischen Kurden stark gesunken.

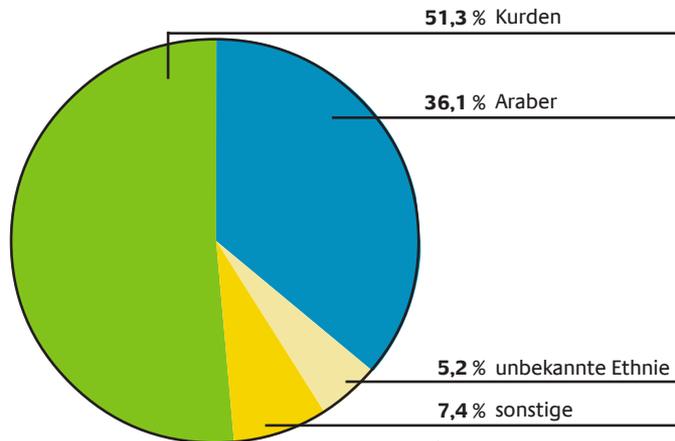
Dennoch liegt der Irak weiterhin auf einem der vorderen Ränge. Eine Ausnahme bildet nur das Jahr 2004 mit Platz 7.

Kurden stellten im Jahr 2006 mit 51,3 % die zahlenmäßig stärkste Gruppe unter den irakischen Asylbewerbern vor Arabern mit 36,1 %.

Abbildung 11

Irakische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2006

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 2.117



Asylbewerber aus der Russischen Föderation nach Ethnie im Jahr 2006

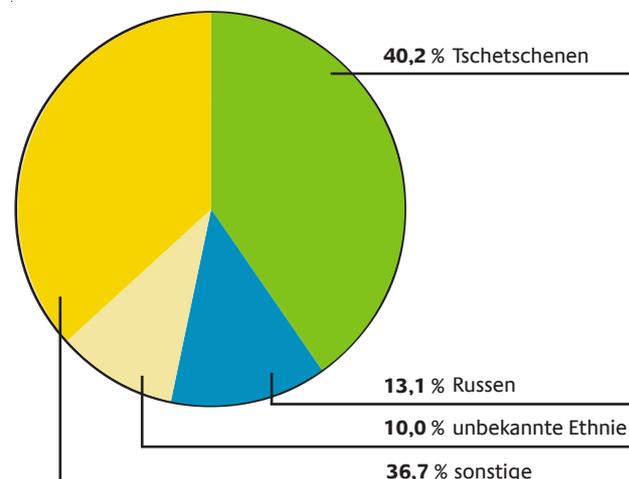
Die Russische Föderation ist seit dem Jahr 2000 ununterbrochen in der Liste der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer vertreten. In dieser Zeit erfolgten Platzierungen zwischen Rang 6 (2000) und Rang 3 (2004). Im Jahr 2006 belegte die Russische Föderation Platz 5.

Tschetschenen waren mit 40,2 % die zahlenmäßig stärkste Gruppe der Asylerstantragsteller der Russischen Föderation, gefolgt von Russen mit 13,1 %.

Abbildung 12

Asylbewerber aus der Russischen Föderation nach Ethnie im Jahr 2006

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 1.040



3 Asylanträge im internationalen Vergleich

Asylbewerberzugänge der letzten fünf Jahre im internationalen Vergleich

Folgende Aufstellung umfasst Daten der Europäischen Union, Norwegen, der Schweiz, Bulgarien, Rumänien sowie der Überseestaaten Australien, Kanada, Vereinigte Staaten und Neuseeland.



Hinweis

EU-25 Staaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Vereinigtes Königreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Malta, Zypern.

Bulgarien und Rumänien sind seit dem 01.01.2007 Mitglied der EU.

Tabelle 5
Asylbewerberzugänge im internationalen Vergleich von 2002 bis 2006

Staaten	2002	2003	2004	2005	2006	Veränd. 2006 zu 2005	Trend
Europäische Union (EU 25)							
Belgien	18.768	16.940	15.357	15.957	11.587	-27,4%	↓
Dänemark	6.068	4.593	3.222	2.260	1.918	-15,1%	↓
Deutschland	71.127	50.563	35.607	28.914	21.029	-27,3%	↓
Finnland	3.443	3.221	3.861	3.574	2.288	-36,0%	↓
Frankreich	51.004	61.993	65.614	59.221	39.315	-33,6%	↓
Griechenland	5.664	8.178	4.466	9.050	12.267	+35,5%	↑
Vereinigtes Königreich	103.080	60.047	40.623	30.459	27.849	-8,6%	→
Irland	11.634	7.900	4.766	4.323	4.315	-0,2%	→
Italien	16.020	13.460	9.720	9.500	10.110	+6,4%	→
Luxemburg	1.043	1.554	1.577	799	524	-34,4%	↓
Niederlande	18.667	13.402	9.782	12.347	14.465	+17,2%	↑
Österreich	39.354	32.364	24.676	22.471	13.350	-40,6%	↓
Portugal	245	107	107	113	128	+13,3%	↑
Schweden	32.995	31.355	23.161	17.530	24.322	+38,7%	↑
Spanien	6.179	5.918	5.553	5.047	5.266	+4,3%	→
Estland	9	10	15	10	13	+30,0%	↑
Lettland	30	10	7	20	8	-60,0%	↓
Litauen	294	180	140	118	161	+36,4%	↑
Polen	5.153	6.921	8.077	5.436	4.223	-22,3%	↓
Slowakische Rep.	9.739	10.323	11.354	3.489	2.871	-17,7%	↓
Slowenien	702	1.102	1.174	1.596	518	-67,5%	↓
Tschechische Rep.	8.481	11.394	5.460	4.021	3.016	-25,0%	↓
Ungarn	6.412	2.401	1.600	1.609	2.109	+31,1%	↑
Malta	350	568	1.227	1.167	1.272	+9,0%	→
Zypern	950	4.411	9.859	7.768	4.545	-41,5%	↓
Summe	417.411	348.915	287.005	246.799	207.469	-15,9%	
Sonstige Staaten							
Norwegen	17.480	15.959	7.945	5.401	5.320	-1,5%	→
Schweiz	26.678	21.037	14.248	10.061	10.537	+4,7%	→
Bulgarien	2.888	1.549	1.127	822	567	-31,0%	↓
Rumänien	1.151	1.077	661	594	378	-36,4%	↓
Australien	5.867	4.329	3.328	3.144	3.508	+11,6%	↑
Kanada	33.452	31.857	25.499	19.735	22.907	+16,1%	↑
Vereinigte Staaten	62.966	43.589	31.191	31.460	33.752	+7,3%	→
Neuseeland	1.000	841	583	348	276	-20,7%	↓

1) Wert für 2004 und 2005 geschätzt

Abfragestand: 27.03.2007
Quelle: UNHCR, IGC,
nat. Behörden

Gegenüber dem Vorjahr verzeichnen die EU-25 Staaten im Jahr 2006 insgesamt einen Rückgang der Antragszahlen um 19,9 %. Der größte Rückgang von Asylantragstellern in der EU-25 - abgesehen von Estland, Lettland und Litauen, welche nur sehr geringe absolute Zahlen aufweisen - wurde in Slowenien (-67,5 %), Zypern (-41,5 %), Österreich (-40,6 %) sowie in Finnland (-36,0 %) verzeichnet. Eine nennenswerte Steigerung ist in Schweden (+38,7 %), in Griechenland (+35,5 %) und in Ungarn (+31,1 %) festzustellen.

In den Staaten, die ab 01.01.2007 der EU beigetreten sind, sind die Asylanträge deutlich gesunken. In Rumänien wurden 36,4 % und in

Bulgarien 31,0 % weniger Anträge gestellt als noch im Jahr 2005.

In den Nicht-EU-Staaten Norwegen und der Schweiz blieb die Anzahl der neu gestellten Asylanträge im Vergleich zum Vorjahr fast konstant.

Die Überseestaaten Kanada (+16,1 %), Vereinigte Staaten (+7,3 %) und Australien (+11,6 %) haben im Jahr 2006 wieder steigende Asylbewerberzugänge zu verzeichnen. Im Vergleich zum Vorjahr verringerten sich dagegen die Zugangszahlen in Neuseeland um 20,7 %.

Asylanträge in der EU nach Herkunftsländern



Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Auflistung der zehn Hauptherkunftsländer von Asylantragstellern in den 25 Ländern der Europäischen Union.

Daraus geht hervor, dass in der EU die Zahl der Asylanträge von Personen aus einigen Herkunftsländern deutlich angestiegen ist.

Die meisten Asylantragsteller in der Europäischen Union im Jahr 2006 stammten mit 19.240 Personen aus dem Herkunftsland Irak, etwa 81 % mehr als noch im Jahr 2005. Bei genauerer Betrachtungsweise ist festzustellen, dass allein in Schweden 8.951 irakische Staatsangehörige einen Asylantrag gestellt haben.

Platz zwei unter den Hauptherkunftsländern belegte die Russische Föderation mit 13.697 Personen; im Vergleich zum Vorjahr sank hier die Zahl der Anträge um 30,3 %.

Einen deutlichen Anstieg mit 5.955 Personen (+53,6 %) zeigt das Herkunftsland Bangladesch. Hier ist anzumerken, dass allein in Griechenland 3.750 Bangladeshi einen Asylantrag stellten.

Tabelle 6

Asylanträge in der EU nach Herkunftsländern in den Jahren 2005 und 2006

Rang	Herkunftsland	2005	2006	Veränderung
1	Irak	10.621	19.240	+81,2 %
2	Russische Föderation	19.647	13.697	-30,3 %
3	Serbien und Montenegro	19.756	13.655	-30,9 %
4	Türkei	10.632	7.395	-30,4 %
5	Afghanistan	6.331	7.330	+15,8 %
6	Iran Islam. Rep.	7.722	7.028	-9,0 %
7	Pakistan	6.425	6.263	-2,5 %
8	Bangladesch	3.876	5.955	+53,6 %
9	Somalia	5.482	5.947	+8,5 %
10	China	7.660	5.395	-29,6 %

Quelle: UNHCR, Abfragestand 27.03.2007

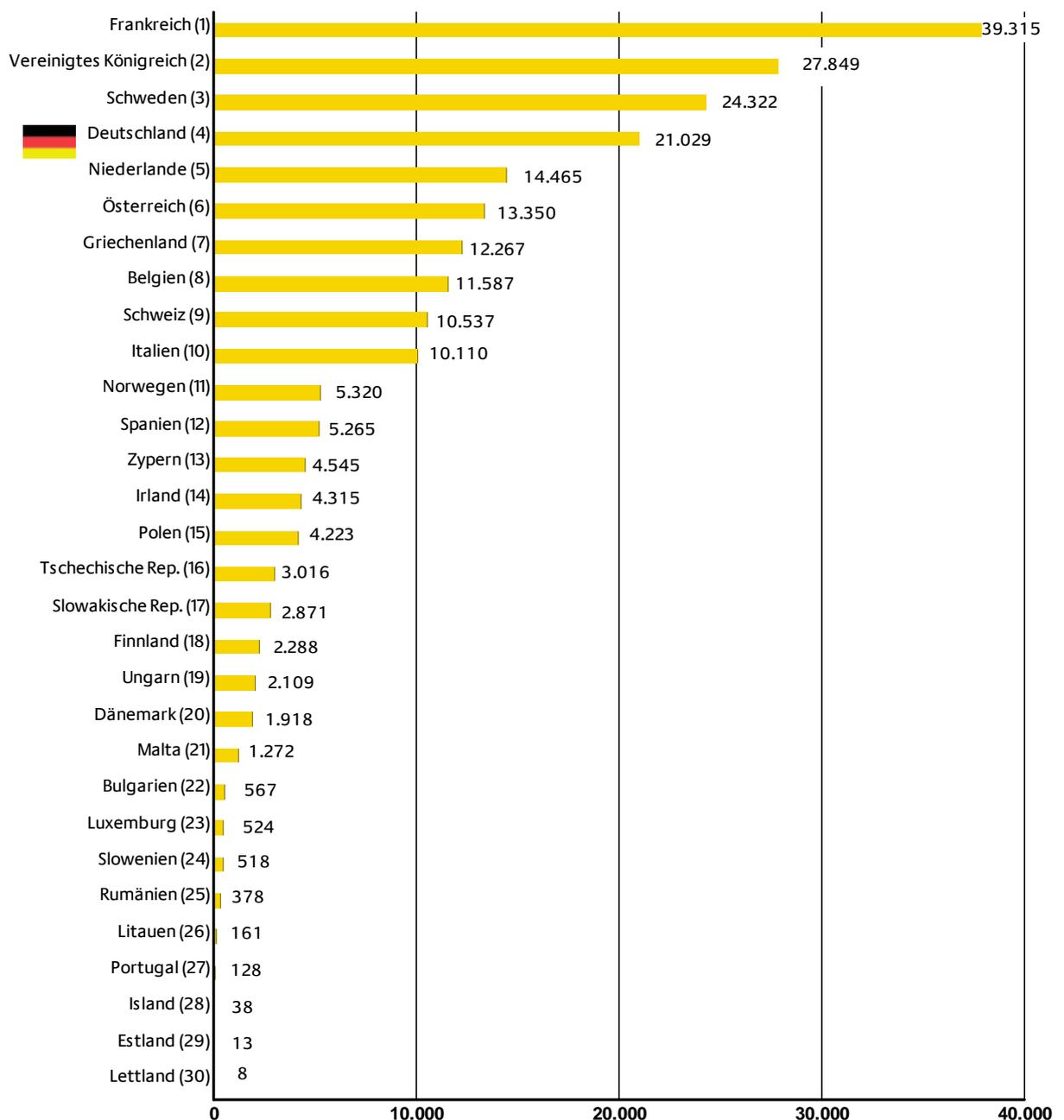
Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2006

In absoluten Zahlen haben im europäischen Vergleich im Jahr 2006 in Frankreich die meisten Menschen (39.315) einen Asylantrag

gestellt. Im Vereinigten Königreich wurden im selben Zeitraum 27.849 Anträge gestellt. An dritter Stelle liegt Schweden mit 24.322 Asylgesuchen, gefolgt von Deutschland mit 21.029 Erstanträgen. Somit wurden im Jahr 2006 in Deutschland nur etwa halb so viele Anträge gestellt wie in Frankreich.

Abbildung 13

Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2006



Quelle: IGC, UNHCR,
nationale Asyl- und Einwanderungsbehörden der jeweiligen Staaten
Abfragestand: 27.03.2007

Europäischer Vergleich - Asylbewerber pro 1000 Einwohner im Jahr 2006

Werden die Asylbewerberzugangszahlen nicht mehr nur in absoluten Zahlen, sondern in Relation zur jeweiligen Bevölkerungszahl der Asylzielländer betrachtet, so ergibt sich ein ganz anderes Bild:

- > Die beiden Inselstaaten Zypern und Malta tragen – pro Kopf betrachtet – die größte Last in Europa. In Zypern entfallen 5,8 Antragsteller auf jeweils 1.000 Einwohner;
- > Deutschland steht nunmehr mit 0,3 Antragstellern pro 1.000 Einwohner an 19. Stelle in Europa;
- > Frankreich als zugangsstärkstes Asylantragsland liegt bei der pro-Kopf-Auflis-

tung auf Platz 12, und das Vereinigte Königreich nimmt Platz 14 ein;

- > Die beiden neuen EU-Mitgliedstaaten sind nicht unter den ersten zwanzig Plätzen zu finden. Bulgarien belegt Platz 25 (0,1 Asylantragsteller pro 1.000 Einwohner) und Rumänien Platz 27 unter den europäischen Staaten.

Insgesamt betrachtet weisen einige bevölkerungsmäßig kleinere Staaten in Europa tendenziell einen relativ höheren Asylzugang auf (Zypern, Malta, Schweden und Österreich), während Länder mit einer Bevölkerungszahl von über 30 Millionen Einwohnern (Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Spanien, Italien und Polen) einen Asylbewerberzugang von unter einem Antragsteller je 1.000 Einwohner verzeichnen.

Karte 6

Europäischer Vergleich - Asylbewerber pro 1.000 Einwohner im Jahr 2006



4 Dublinverfahren

Im sogenannten Dublinverfahren wird bestimmt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist.

Ziel des Verfahrens

ist es, dass

jeder in der Europäischen Union (EU) und in Norwegen und Island gestellte Asylantrag materiell geprüft werden soll (Verhinderung sog. refugees in orbit),

und zwar durch **einen** Mitgliedstaat (kein Asylshopping), um damit die Sekundärwanderung innerhalb Europas zu steuern bzw. zu begrenzen, die erst durch den Wegfall der Binnengrenzkontrollen (Inkrafttreten des Schengener Durchführungsübereinkommens) in diesem Umfang möglich wurde (Ausgleichsfunktion des Dubliner Übereinkommens und seiner Nachfolgeregelung).

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens waren zunächst die Artikel 28 ff des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) vom 26.03.1995, die ab dem 01.09.1997 durch das Dubliner Übereinkommen (DÜ) abgelöst wurden. Seit dem 17.03.2003 ist die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (sog. Dublin II) in Kraft, die auf Asylanträge Anwendung findet, die ab dem 01.09.2003 gestellt werden.

Verfahrensablauf

Stellt ein Drittstaatsangehöriger in einem Mitgliedstaat Asylantrag, prüft dieser gemäß den Zuständigkeitskriterien der Verordnung

Dublin II, welcher Mitgliedstaat für die materielle Prüfung dieses Asylantrags zuständig ist. Ist dies ein anderer Mitgliedstaat, wird an diesen ein Übernahmesuchen (Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch) gestellt. Hält der ersuchte Mitgliedstaat dies für begründet, stimmt er innerhalb der Antwortfrist zu. Die Entscheidung, den Asylantrag nicht zu prüfen und den Antragsteller in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, wird jenem mitgeteilt. Ein hiergegen eingelegter Rechtsbehelf hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, dies würde im Einzelfall nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts anders entschieden. Die beteiligten Mitgliedstaaten vereinbaren sodann die Modalitäten der Überstellung, dem Asylbewerber wird ein Laissez-Passer als Ausweispapier ausgestellt. Wird die Überstellung nicht binnen sechs Monaten durchgeführt, geht die Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat über. Bei Haft verlängert sich die Frist auf längstens ein Jahr, bei Untertauchen auf höchstens 18 Monate.

Wird beim Aufgriff eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen festgestellt, dass dieser zuvor einen Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat, kann ebenfalls ein Dublinverfahren durchgeführt werden; stimmt der Mitgliedstaat dem Übernahmesuchen zu, wird der Drittstaatsangehörige in diesen Mitgliedstaat überstellt.



Mitgliedstaaten

Mitgliedstaaten, in denen die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (VO Dublin II) unmittelbar geltendes Recht ist, sind alle Staaten der EU sowie auf Grund eines Parallelabkommens auch Norwegen und Island. In Dänemark gilt die VO Dublin II erst seit 01.04.2006; ab dem 01.01.2007 gilt sie auch in Bulgarien und Rumänien, die zu diesem Zeitpunkt der EU beigetreten sind.

EURODAC

Das zentrale, automatisierte, europäische Fingerabdruckidentifizierungssystem EURODAC ist seit dem 15.01.2003 in Betrieb. Es führte dazu, dass wesentlich schneller und in erheblich größerem Umfang als bisher bekannt wird, wenn ein Asylbewerber in Deutschland bereits zuvor in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat. Auch die Beweislage in den sog. Aufgriffsfällen (ein Drittstaatsangehöriger hält sich

illegal in Deutschland auf, hat aber zuvor in einem anderen Mitgliedstaat Asyl beantragt) hat sich deutlich verbessert; dies zeigt sich insbesondere an der hohen Trefferanzahl der illegal in Deutschland aufhältigen Drittstaatsangehörigen (laut Kommissions-Statistik: 3.074 EURODAC-Treffer im Jahre 2006).

Deutschland erzielte für Asylbewerber in Deutschland 2003 bereits 2.649 Treffer, im Jahre 2004 insgesamt 4.466, 2005 3.273 Treffer und 2006 2.519 Treffer, die meisten davon in allen vier Jahren gegenüber Österreich.



Hinweis

Gemäß EURODAC-Verordnung Art. 2 Abs. 1e ist ein Treffer die auf Grund eines Abgleichs durch die Zentraleinheit festgestellte Übereinstimmung zwischen den in der EURODAC-Datenbank gespeicherten Fingerabdruckdaten und den von einem Mitgliedstaat übermittelten Fingerabdruckdaten zu einer Person.

Übernahmeersuchen an und aus den Mitgliedstaaten 2005 und 2006

Die Abbildungen 14 und 15 zeigen die im Zeitraum vom 01.01.2005 bis 31.12.2006 monatlich vom Bundesamt an die Mitgliedstaaten gestellten sowie die von den Mitgliedstaaten an das Bundesamt gerichteten Übernahmeersuchen sowie den jeweiligen Anteil der Gesuche, die auf EURODAC-Treffern beruhen.

Die Anzahl der Übernahmeersuchen des Bundesamtes ist von 5.527 in 2005 auf 4.996 in 2006 und damit um 9,6 % zurückgegangen; dabei hat sich der Anteil der auf EURODAC-Treffern beruhenden Übernahmeersuchen weiter erhöht (von durchschnittlich 58,2 % in 2005 auf 59,8 % in 2006).

Die Anzahl der Übernahmeersuchen aus den Mitgliedstaaten an Deutschland ist noch deutlicher gesunken, und zwar um 18,4 % von 6.255 Ersuchen in 2005 auf 5.103 Ersuchen in 2006. Auch hier erhöhte sich der Anteil der auf

EURODAC-Treffern beruhenden Übernahmeersuchen von durchschnittlich 43,8 % in 2005 auf 46,4 % in 2006.

Deutschland stellte damit 2006 erstmals fast genauso viele Ersuchen an andere Mitgliedstaaten als es von diesen erhielt.

74% der deutschen Zustimmungen nach VO Dublin II gegenüber den Mitgliedstaaten beruhen auf Artikel 16 Abs. 1e VO Dublin II (abgelehnter Asylantrag in Deutschland), 12,9% der deutschen Zustimmungen nach VO Dublin II ergingen auf Grund Artikel 16 Abs. 1c VO Dublin II (laufendes Asylverfahren in Deutschland). Diese beiden Zuständigkeitskriterien deckten auch bei den Mitgliedstaaten den Hauptanteil der Zustimmungen ab (41,3 % wegen abgelehnten Asylantrags - Artikel 16 Abs. 1e; 36,6 % wegen laufenden Asylverfahrens - Art. 16 Abs. 1c).

Wie in 2005 stammten auch 2006 die meisten Ablehnungen auf deutsche Ersuchen aus Österreich (240); die meisten fiktiven Zustimmungen (wegen Ablaufs der Antwortfrist) kamen aus Italien (82).

Abbildung 14

Übernahmeersuchen von Deutschland an die Mitgliedstaaten in den Jahren 2005 und 2006

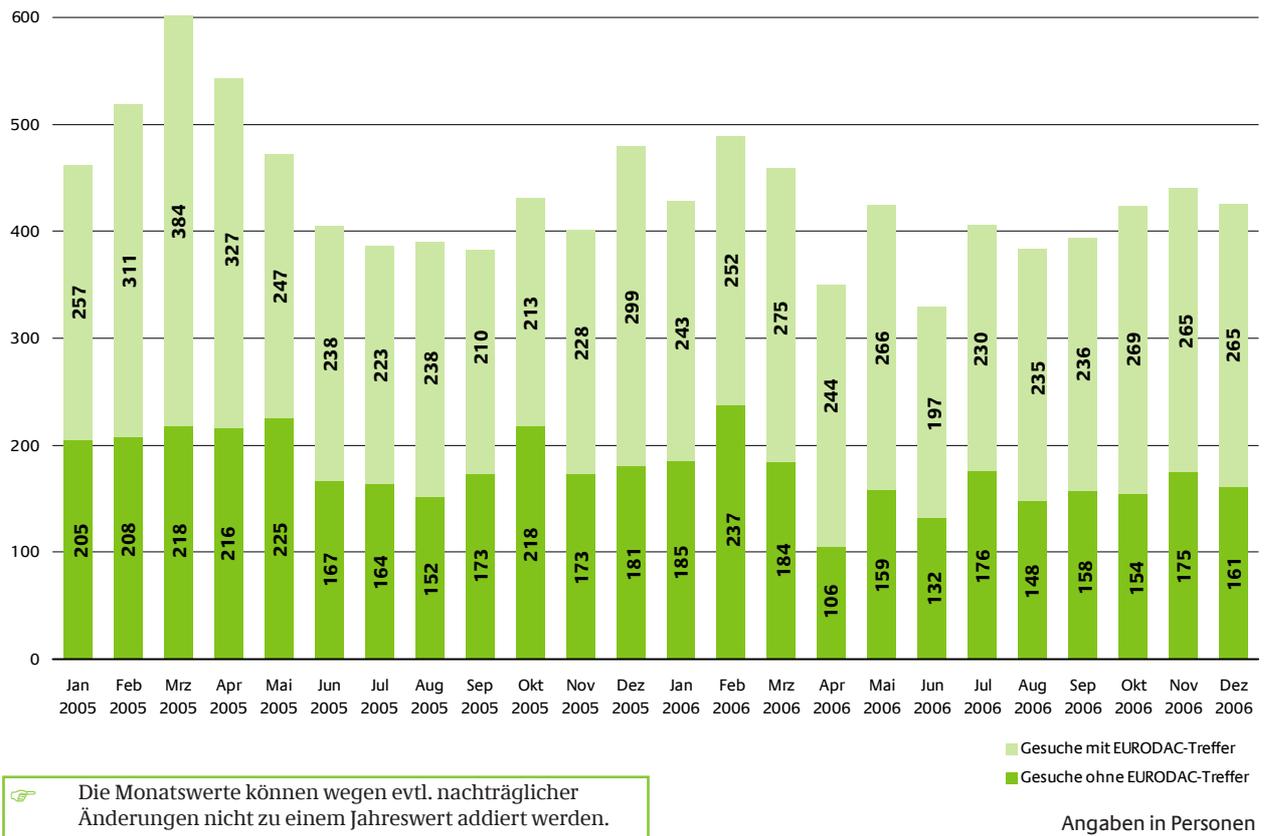
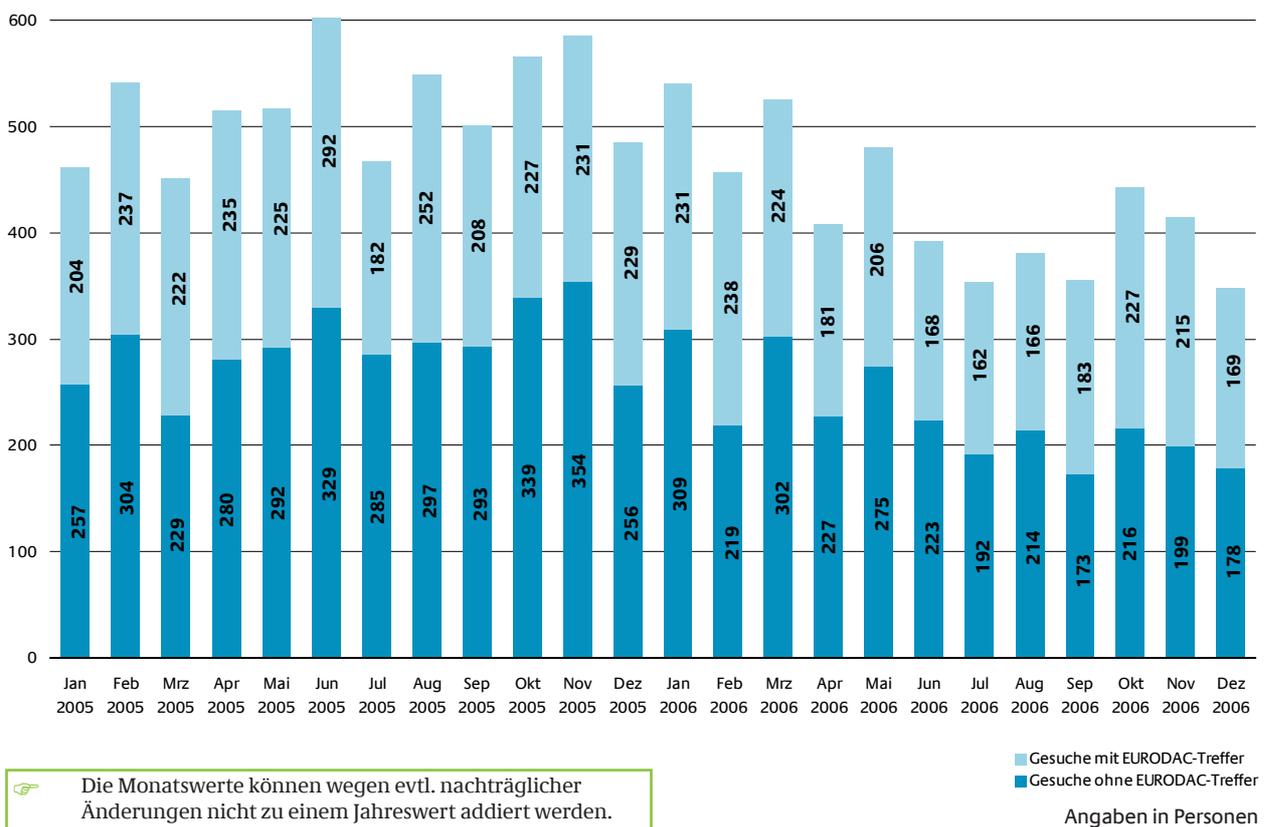


Abbildung 15

Übernahmeersuchen von den Mitgliedstaaten an Deutschland in den Jahren 2005 und 2006



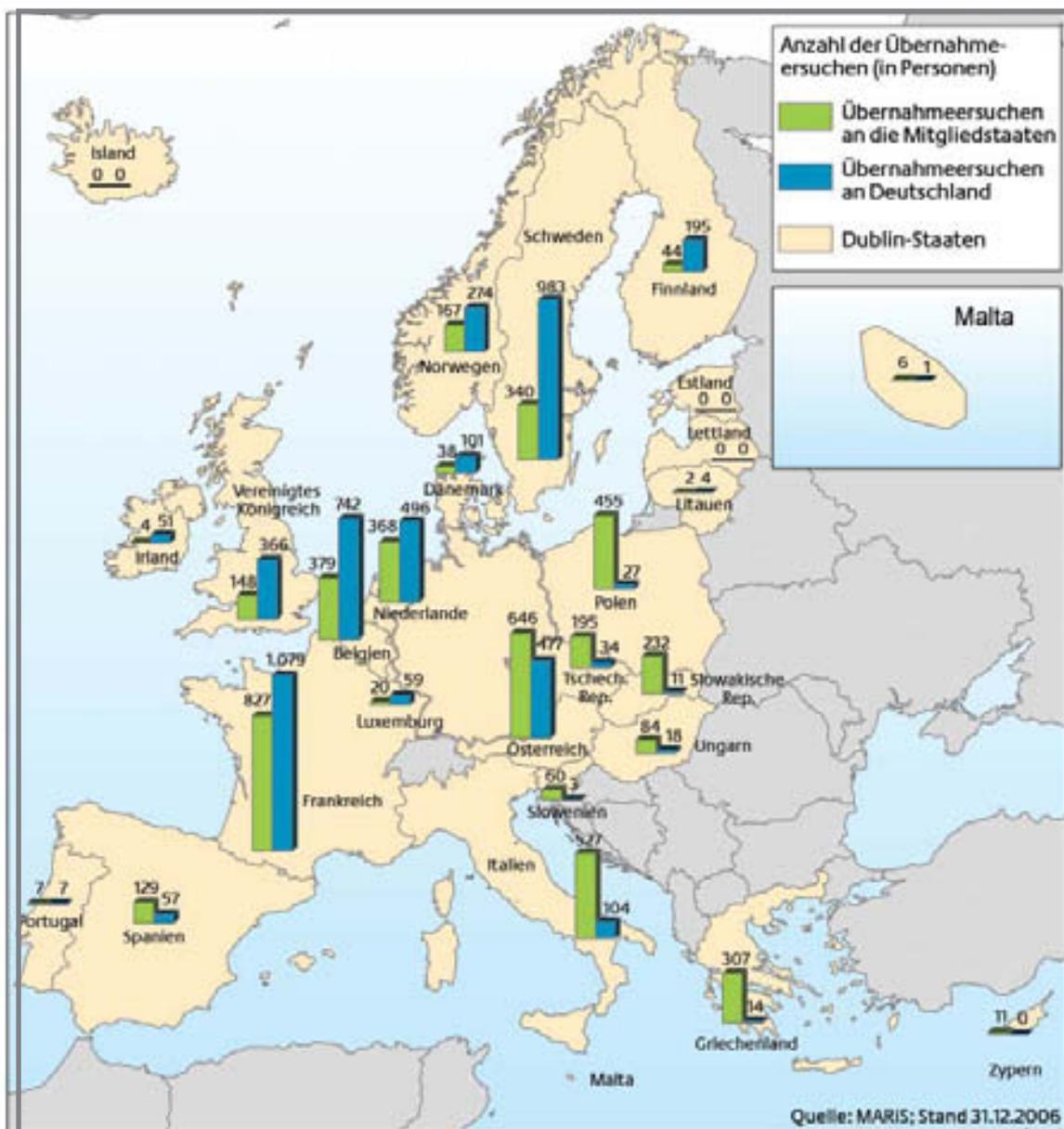
Entwicklung der Übernahmemeersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten 2006 im Vergleich zu 2005

Die fünf Mitgliedstaaten, an die Deutschland die meisten Übernahmemeersuchen stellte, waren in 2006 : Frankreich (Rang 1, Rang 3 in 2005), Österreich (Rang 2, Rang 1 in 2005), Italien (Rang 3, Rang 6 in 2005), Polen (Rang 4, Rang 2 in 2005) und Belgien (Rang 5, Rang 7 in 2005). An diese Staaten stellte Deutschland 2006 mehr als die Hälfte seiner Ersuchen (56,7%). Schweden und die Niederlande (2005 auf Rang 4 bzw. 5) sind nicht mehr unter den Top 5 vertreten.

Bei den fünf Mitgliedstaaten, von denen Deutschland die meisten Übernahmemeersuchen erhielt, hat sich gegenüber 2005 folgende Veränderung ergeben: Frankreich blieb auf Rang 1 und spielt damit sowohl bei den Dublinverfahren Deutschlands an als auch von den Mitgliedstaaten die wichtigste Rolle; Schweden (2006 Rang 2, 2005 Rang 3) und Belgien (2006 Rang 3, 2005 Rang 2) haben die Plätze getauscht, die Niederlande (2006 Rang 4, 2005 Rang 7) haben Österreich von Rang 4 (2005) auf Rang 5 (2006) verdrängt. 2006 wurden 74,0 % aller Übernahmemeersuchen, die Deutschland erhielt, von den Top 5 der Mitgliedstaaten gestellt.

Karte 7

Übernahmemeersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2006



Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten 2006

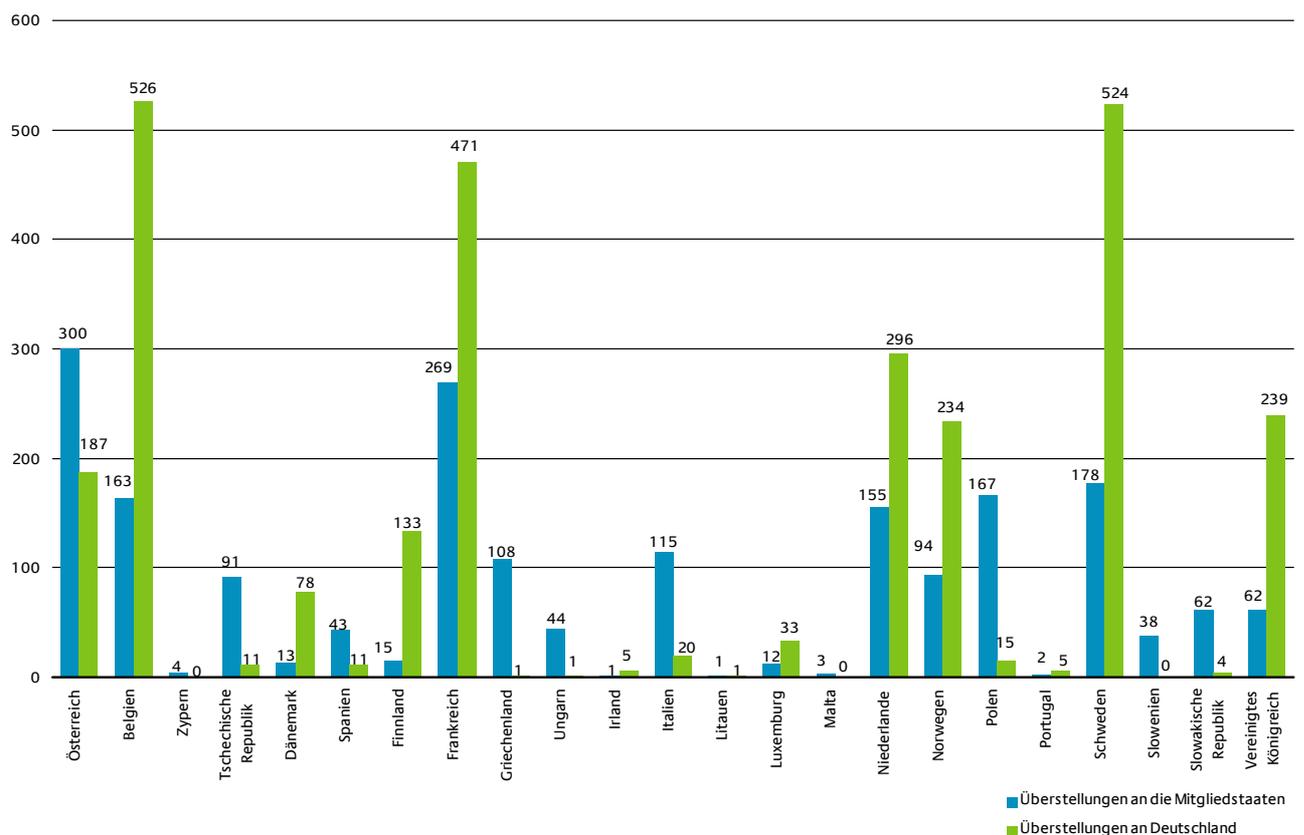


Deutschland überstellte 2006 insgesamt 1.940 Personen, die meisten davon an Österreich (300), Frankreich (269), Schweden (178), Polen (167) und Belgien (163). Die Überstellungsquote Deutschlands betrug wie im Vorjahr 59 % in Bezug auf die gegebenen Zustimmungen.

An Deutschland wurden 2006 insgesamt 2.795 Personen überstellt, die meisten aus Belgien (526), Schweden (524), Frankreich (471), den Niederlanden (296) und dem Vereinigten Königreich (239). Die Überstellungsquote der Mitgliedstaaten steigerte sich nochmals auf jetzt 75 %; dies wird auf die vermehrten Inhaftierungen in den Mitgliedstaaten zurückgeführt.

Abbildung 16

Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2006



Angaben in Personen

Entwicklung der Dublinverfahren von 1997 bis 2006



Der prozentuale Anteil der Dublinverfahren an den Asylverfahren in Deutschland hat sich - vor allem auf Grund von EURODAC - deutlich erhöht. Nachdem in den Jahren zuvor der Anteil der Dublinverfahren um die 5 % der Erstverfahren entsprach, betrug er im Jahre 2003 bereits 9,7 % und in 2004 erstmals 19,5 %. 2005 lag er bei 19,1 %. 2006 war er bei 23,8 %. Damit zeigt sich, dass das automatische Fingerabdruckvergleichssystem EURODAC, insbesondere aus deutscher Sicht, einen wesentlichen Beitrag zu einem effizienteren Dublinverfahren darstellt.

Die Anzahl der Übernahmeersuchen Deutschlands betrug 2006 knapp 5.000 und ist damit trotz rückläufiger Asylbewerberzahlen höher als im Durchschnitt der Jahre vor 2004.

Die Anzahl der Übernahmeersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland sank von 2005 auf 2006 um 18,4 %; das Verhältnis der Ersuchen zueinander war damit nahezu ausgeglichen und für Deutschland so günstig wie noch nie.

Die Zustimmungsquote der Mitgliedstaaten gegenüber Deutschland sank von 74 % der gegebenen Antworten in 2005 auf 70 % in 2006, die Deutschlands gegenüber den Mitgliedstaaten von 74 % auf 73 %.

Tabelle 7

Relation der Dublinverfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland

Jahr	Asylerstanträge in Deutschland	Von Deutschland gestellte Übernahmeersuchen	Prozentualer Anteil
1997	104.353	355	0,3%
1998	98.644	3.479	3,5%
1999	95.113	5.690	6,0%
2000	78.564	3.917	5,0%
2001	88.287	4.255	4,8%
2002	71.127	4.729	6,6%
2003	50.563	4.883	9,7%
2004	35.607	6.939	19,5%
2005	28.914	5.527	19,1%
2006	21.029	4.996	23,8%

Tabelle 8

Übernahmeersuchen nach Verordnung Dublin II und nach dem Dubliner Übereinkommen von 1997 bis 2006

Jahr	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	Überstellungen
1997	355	7	66	24
1998	3.479	1.267	1.682	809
1999	5.690	1.348	2.819	1.720
2000	3.917	1.315	3.651	2.142
2001	4.255	1.108	2.641	1.640
2002	4.729	1.449	3.387	2.058
2003	4.883	889	2.967	1.562
2004	6.939	1.326	5.591	3.328
2005	5.527	1.561	4.358	2.583
2006	4.996	1.383	3.290	1.940

Jahr	Übernahmeersuchen an Deutschland			
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	Überstellungen
1997	1.690	180	1.131	132
1998	12.044	1.699	9.263	3.054
1999	8.213	1.881	7.652	3.403
2000	7.247	1.485	5.662	2.008
2001	6.838	1.147	5.437	2.739
2002	8.649	1.472	7.005	3.312
2003	7.475	1.195	6.229	2.913
2004	8.581	1.651	7.080	4.150
2005	6.255	1.626	4.632	3.127
2006	5.103	1.370	3.722	2.795



Tabellen 7 und 8:

Zahlen für 1997 beinhalten nicht die Verfahren nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen.

5 Entscheidungen über Asylanträge

Rechtliche Voraussetzungen

Das mit dem hohen Anspruch der Verfassungsgarantie versehene bundesdeutsche Asylrecht ist das Ergebnis geschichtlicher Erfahrungen mit politischer Verfolgung während des Nationalsozialismus. Die Verfasser des Grundgesetzes gewährten dem einzelnen Berechtigten einen höchstpersönlichen, absoluten Anspruch auf Schutz und damit das Grundrecht auf Asyl. Mit der Gewährung eines Individualanspruchs auf Asyl geht das Grundgesetz über das Völkerrecht hinaus, das einen solchen Anspruch nicht kennt, vielmehr in der Asylgewährung nur ein Recht des Staates gegenüber anderen Staaten sieht. Deutschland besitzt damit eine der umfassendsten Asylgesetzgebungen Europas. Auch aus diesem Grunde kommt ihm eine besondere Rolle bei der europäischen Harmonisierung des Asylrechts zu.

Durch das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) ist zum 01.01.2005 das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Kraft getreten und ersetzt das bis dahin geltende Ausländergesetz (AuslG). Mit jedem Asylantrag wird sowohl die Anerkennung als Asylberechtigter als auch die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, der den § 51 Abs. 1 AuslG ersetzt, beantragt. Der Anwendungsbereich der Regelung ist durch die Erfassung der sog. nichtstaatlichen Verfolgung erweitert worden. Außerdem wurde klargestellt, dass eine Verfolgung auch an das Geschlecht anknüpfen kann. Die bisherigen zielstaatsbezogenen nicht politischen Abschiebungshindernisse des § 53 AuslG entsprechen inhaltlich dem § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Bis zum 10.10.2006 war die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. „Qualifikationsrichtlinie“) von den EU-Mitgliedstaaten umzusetzen.



Wesentliche Regelungen der Qualifikationsrichtlinie, wie etwa die Berücksichtigung der nichtstaatlichen und der geschlechtsspezifischen Verfolgung im Rahmen der Flüchtlingsanerkennung, wurden bereits durch das Zuwanderungsgesetz in nationales Recht umgesetzt. Da das Richtlinienumsetzungsgesetz (Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union), mit dem die vollständige Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie und die Umsetzung von zehn weiteren EU-Richtlinien in nationales Recht erfolgen soll, zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten ist, entfaltet die Qualifikationsrichtlinie seither unmittelbare Wirkung. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Verwaltungsgerichte haben die Richtlinie bei allen Entscheidungen zu § 60 AufenthG unmittelbar anzuwenden.

Rechtsgrundlagen für die Asylentscheidungen sind:

- **Art. 16 a GG** (Grundrecht auf Asyl) ist das einzige Grundrecht, das nur Ausländern zusteht. Es gilt allein für politisch Verfolgte, d.h. für Personen, die eine an asylerbliche Merkmale anknüpfende staatliche - ggf. auch quasi-staatliche - Verfolgung erlitten haben bzw. denen eine solche bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohte. Asylerbliche Merkmale sind nach dem Wortlaut der Genfer Flüchtlingskonvention (GK) die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und politische Überzeugung. Allgemeine Notsituationen - wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Arbeitslosigkeit - sind damit als Gründe für eine Asylgewährung ausgeschlossen.

Ferner werden der Ehegatte und die minderjährigen Kinder eines Asylberechtigten im Wege des Familienasyls als Asylberechtigte anerkannt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (§ 26 AsylVfG).

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung der Genfer Konvention nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Ausgehen kann diese Verfolgung vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure) oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG wird auch als Flüchtlingsanerkennung oder "kleines Asyl" bezeichnet. Werden die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG unanfechtbar festgestellt, kann bei Ehegatten und minderjährigen Kindern – entsprechend den Regelungen zum Familienasyl – auf Antrag ebenfalls das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt werden, ohne dass geprüft werden müsste, ob dem Familienangehörigen selbst Verfolgung droht (Familienabschiebungsschutz).

Nach § 60 Abs. 8 AufenthG findet § 60 Abs. 1 AufenthG keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Das Gleiche gilt, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ausländer ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Ver-

tragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat, oder dass er vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich Handlungen zu Schulden hat kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Liegen die genannten Ausschlussgründe vor, kann keine Flüchtlingsanerkennung erfolgen.

§ 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG (Feststellung eines Abschiebungsverbotes) gewähren Schutz vor schwerwiegenden Gefahren für Freiheit, Leib oder Leben, die nicht vom asylrechtlichen Schutzbereich oder dem Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG umfasst werden, wobei aber auch solche Gefahren nicht ausgeschlossen sind, die aus einer drohenden politischen Verfolgung herrühren. Dabei sind ausschließlich solche Gefahren relevant, die dem Antragsteller im Zielland der Abschiebung drohen (sog. zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote). Schutz wird insbesondere bei drohender Folter, Todesstrafe, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung und anderen erheblichen konkreten Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit gewährt.

Ein unanfechtbar festgestelltes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3 oder 5 AufenthG steht einer Abschiebung in den betreffenden Staat zwingend entgegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG soll von einer Abschiebung in den Staat, in dem die Gefahr besteht, abgesehen werden. Nach § 25 Abs. 3 AufenthG soll einem Ausländer, bei dem die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG vorliegen, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Formelle Entscheidungen sind hauptsächlich:

- > Entscheidungen nach dem Dubliner Verfahren (siehe Seite 31ff)
 - weil ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist
- > Verfahrenseinstellungen
 - wegen Antragsrücknahme durch den Asylbewerber
- > Entscheidungen im Folgeantragsverfahren
 - dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird.



Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre

Die Übersicht gibt Auskunft über die Entscheidungen und Entscheidungsquoten der vergangenen zehn Jahre. Sie weist nur die Entscheidungen des Bundesamtes aus; unberücksichtigt sind Entscheidungen auf Grund verwaltungsgewichtlicher Urteile.



Rechtsgrundlage für Entscheidungen zu Abschiebungsschutz und Abschiebungsverboten, die bis zum 31.12.2004 getroffen wurden, war § 51 Abs. 1 bzw. § 53 AuslG. Entsprechende Entscheidungen, die ab dem 01.01.2005 getroffen werden, gründen auf § 60 Abs. 1 bzw. § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG.



Hinweis

Das Bundesamt hat in den letzten zehn Jahren (von 1997 bis 2006) über Asylanträge von ca. 1,03 Millionen Personen entschieden.

Tabelle 9

Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 1997 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)

Jahr	Entscheidungen										
	insgesamt	Sachentscheidungen						Formelle Entscheidungen			
		davon Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)	davon Gewährung von Abschiebungsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG	davon Feststellung eines Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 2, 3, 5 o. 7 AufenthG	davon Ablehnungen						
1997	170.801	8.443	4,9%	9.779	5,7%	2.768	1,6%	101.886	59,7%	50.693	29,7%
1998	147.391	5.883	4,0%	5.437	3,7%	2.537	1,7%	91.700	62,2%	44.371	30,1%
1999	135.504	4.114	3,0%	6.147	4,5%	2.100	1,5%	80.231	59,2%	42.912	31,7%
2000	105.502	3.128	3,0%	8.318	7,9%	1.597	1,5%	61.840	58,6%	30.619	29,0%
2001	107.193	5.716	5,3%	17.003	15,9%	3.383	3,2%	55.402	51,7%	25.689	24,0%
2002	130.128	2.379	1,8%	4.130	3,2%	1.598	1,2%	78.845	60,6%	43.176	33,2%
2003	93.885	1.534	1,6%	1.602	1,7%	1.567	1,7%	63.002	67,1%	26.180	27,9%
2004	61.961	960	1,5%	1.107	1,8%	964	1,6%	38.599	62,3%	20.331	32,8%
2005	48.102	411	0,9%	2.053	4,3%	657	1,4%	27.452	57,1%	17.529	36,4%
2006	30.759	251	0,8%	1.097	3,6%	603	2,0%	17.781	57,8%	11.027	35,8%

In den Jahren 1997 und 1998 war die Feststellung eines Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG Teil einer Asylentscheidung und wurde daher in der Gesamtzahl der Entscheidungen nicht gezählt. Ab 1999 wird die Feststellung statistisch als eigenständige Entscheidung erfasst.

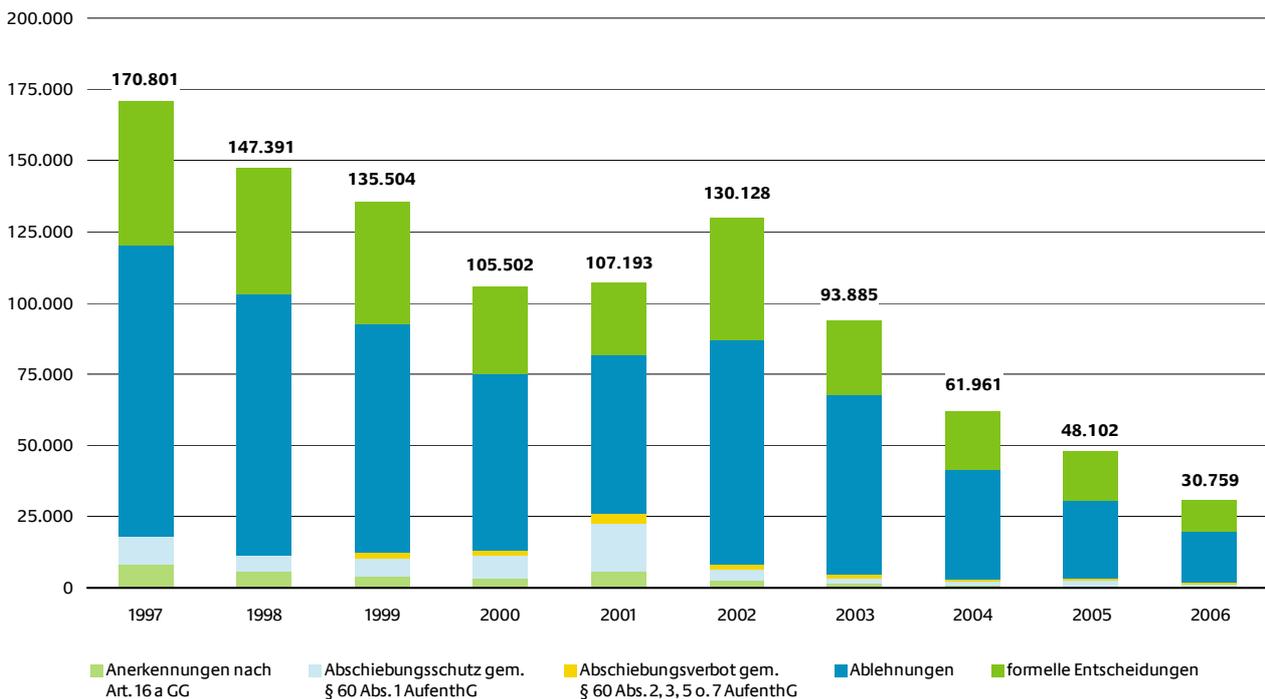
Entwicklung der einzelnen Entscheidungsarten von 1997 bis 2006



Im Betrachtungszeitraum ist ein Rückgang der Entscheidungszahlen - in Abhängigkeit zur Rückläufigkeit der Zugangszahlen - zu verzeichnen. Im Jahr 2006 wurden 30.759 Entscheidungen getroffen.

Abbildung 17

Entwicklung der einzelnen Entscheidungsarten seit 1997



Angaben in Personen

Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG werden erst seit 1999 statistisch als eigenständige Entscheidung erfasst.

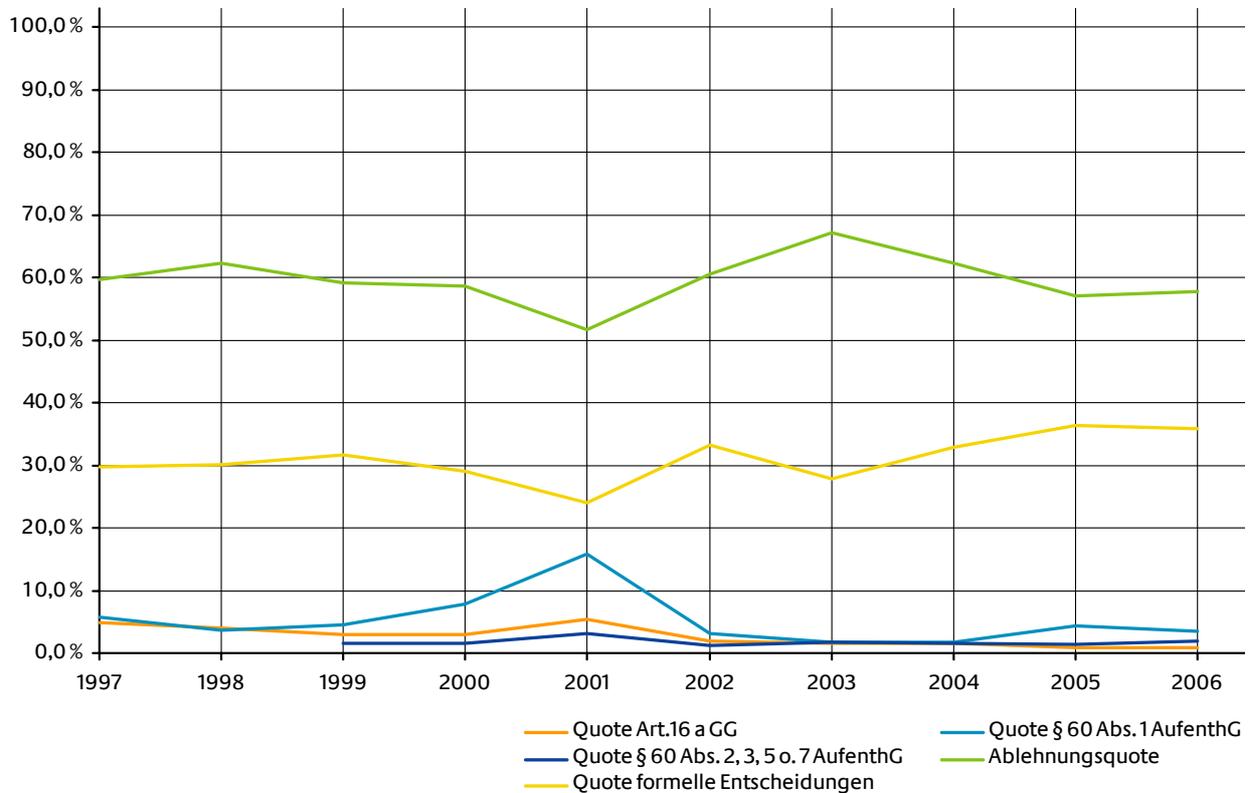
Seit 01.01.2005 ersetzt § 60 Abs. 1 bzw. Abs. 2-7 AufenthG die §§ 51 Abs. 1 bzw. 53 Abs. 1-6 AuslG.





Abbildung 18

Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 1997 bis 2006



Angaben in Prozent

 Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG werden erst seit 1999 statistisch als eigenständige Entscheidung erfasst.

 Seit 01.01.2005 ersetzt § 60 Abs. 1 bzw. Abs. 2-7 AufenthG die §§ 51 Abs. 1 bzw. 53 Abs. 1-6 AuslG.

Entwicklung der Schutzquote



Wie auf den vorhergehenden Seiten beschrieben, gibt es unterschiedliche Formen des Abschlusses eines Asylverfahrens:

- > Anerkennung als Asylberechtigte(r) (Art. 16a GG und Familienasyl),
- > Gewährung von Abschiebungsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG (bis 31.12.2004 § 51 Abs. 1 AuslG),
- > Feststellung eines Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG (bis 31.12.2004 § 53 Abs. 1-6 AuslG),
- > Ablehnung und
- > formelle Entscheidung.

Die Gesamtschutzquote berechnet sich aus den Zahlen der Asylanerkennung, der Gewährung von Abschiebungsschutz und der Feststellung von Abschiebungsverboten bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im betreffenden Zeitraum.

Die Gesamtschutzquote betrug dabei in den Jahren:

1999	9,0 %	
2000	12,4 %	
2001 *	24,4 %	
2002	6,2 %	
2003	5,0 %	
2004	4,9 %	
2005	6,5 %	* (15,9 % Abschiebungsschutz gemäß § 51 Abs. 1 AuslG)
2006	6,3 %	

Die Entwicklung der Schutzquote wird allgemein von verschiedenen Faktoren beeinflusst:

- > Sie ist zu einem wesentlichen Teil abhängig von den Fällen, die vom Bundesamt im Betrachtungszeitraum entschieden werden konnten. So wirkt sich beispielsweise eine im Betrachtungszeitraum bestehende bzw. ergangene Aussetzung von Entscheidungen oftmals unmittelbar auf die Entwicklung der Schutzquote aus. (Im Jahr 2003

bestand bis Mai eine ergangene Aussetzung von Entscheidungen bezüglich Afghanistan und in der Zeit von März bis September bezüglich Irak.) Bei einer bestehenden bzw. ergangenen Aussetzung von Entscheidungen handelt es sich um kein Steuerungsinstrument des Bundesamtes, sondern um eine Reaktion auf die Situation in den betreffenden Herkunftsländern.

- > Auch eventuell bestehende Ländererlasse zu § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG (bis 31.12.2004 § 54 AuslG) bzw. eine andere ausländerrechtliche Erlasslage, die einen vergleichbar wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt, beeinflussen die Entwicklung der Schutzquote, da in diesem Fall die Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (bis 31.12.2004 § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG) bei allgemeinen Gefahrenlagen wegen der Sperrwirkung in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG (bis 1.12.2004 § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG) nicht in Betracht kommt.
- > Darüber hinaus nehmen auch gesellschaftspolitische Änderungen im Herkunftsland der Antragsteller Einfluss auf die Schutzquote, so z.B. die sich langsam bessernde medizinische Versorgung (Kosovo) oder der Zusammenbruch einer staatlichen Herrschaft (Afghanistan, Irak).
- > Erkenntnisse von externen Einrichtungen (Auswärtiges Amt, UNHCR, usw.) können ebenfalls zur Änderung der Spruchpraxis und damit der Schutzquote führen.



Siehe zu den Rechtsgrundlagen für Entscheidungen zu Abschiebungsschutz und Abschiebungsverboten Seite 37f.

Entscheidungsquoten nach Herkunftsländern im Jahr 2006

In der nachstehenden, nach Erstanträgen sortierten Übersicht sind die 25 zugangsstärksten Herkunftsländer des Jahres 2006 aufgelistet.

Bei den Entscheidungen ist zusätzlich angegeben, welchen Anteil die Entscheidung sowohl im Verhältnis zu allen Entscheidungen zu diesem Herkunftsland (länderspezifische Entscheidungsquote) als auch im Verhältnis zu allen Entscheidungen der jeweiligen Entscheidungsart hat.

Tabelle 10

Entscheidungsquoten nach Herkunftsländern im Jahr 2006 (Erst- und Folgeanträge)

Aufschlüsselung nach den 25 zugangsstärksten Herkunftsländern	Entscheidungen über Asylanträge															
	insgesamt	davon Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)			davon Gewährung von Abschiebungsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG			davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 2, 3, 5 o. 7 AufenthG			davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)			davon formelle Entscheidungen		
		absoluter Wert	prozentualer Anteil in Relation		absoluter Wert	prozentualer Anteil in Relation		absoluter Wert	prozentualer Anteil in Relation		absoluter Wert	prozentualer Anteil in Relation		absoluter Wert	prozentualer Anteil in Relation	
			zum HKL*	zur Gesamtzahl**		zum HKL*	zur Gesamtzahl**		zum HKL*	zur Gesamtzahl**		zum HKL*	zur Gesamtzahl**		zum HKL*	zur Gesamtzahl**
1 Irak	2.272	24	1,1%	9,6%	137	6,0%	12,5%	28	1,2%	4,6%	1.539	67,7%	8,7%	544	23,9%	4,9%
2 Türkei	3.264	50	1,5%	19,9%	97	3,0%	8,8%	25	0,8%	4,1%	1.808	55,4%	10,2%	1.284	39,3%	11,6%
3 Serbien und Montenegro	4.204	0	0,0%	0,0%	6	0,1%	0,5%	74	1,8%	12,3%	2.177	51,8%	12,2%	1.947	46,3%	17,7%
4 Serbien	1.427	1	0,1%	0,4%	7	0,5%	0,6%	15	1,1%	2,5%	717	50,2%	4,0%	687	48,1%	6,2%
5 Russische Föderation	1.472	26	1,8%	10,4%	147	10,0%	13,4%	24	1,6%	4,0%	715	48,6%	4,0%	560	38,0%	5,1%
6 Vietnam	1.248	0	0,0%	0,0%	4	0,3%	0,4%	4	0,3%	0,7%	966	77,4%	5,4%	274	22,0%	2,5%
7 Iran, Islam. Republik	1.267	28	2,2%	11,2%	105	8,3%	9,6%	34	2,7%	5,6%	486	38,4%	2,7%	614	48,5%	5,6%
8 Syrien, Arab. Republik	989	15	1,5%	6,0%	92	9,3%	8,4%	9	0,9%	1,5%	582	58,8%	3,3%	291	29,4%	2,6%
9 Libanon	647	0	0,0%	0,0%	2	0,3%	0,2%	3	0,5%	0,5%	476	73,6%	2,7%	166	25,7%	1,5%
10 Afghanistan	1.512	10	0,7%	4,0%	71	4,7%	6,5%	163	10,8%	27,0%	383	25,3%	2,2%	885	58,5%	8,0%
Summe 1 bis 10	18.302	154	0,8%	61,4%	668	3,6%	60,9%	379	2,1%	62,9%	9.849	53,8%	55,4%	7.252	39,6%	65,8%
11 Indien	655	0	0,0%	0,0%	2	0,3%	0,2%	2	0,3%	0,3%	482	73,6%	2,7%	169	25,8%	1,5%
12 Aserbaidshan	644	4	0,6%	1,6%	18	2,8%	1,6%	5	0,8%	0,8%	459	71,3%	2,6%	158	24,5%	1,4%
13 Nigeria	599	0	0,0%	0,0%	1	0,2%	0,1%	5	0,8%	0,8%	454	75,8%	2,6%	139	23,2%	1,3%
14 Pakistan	559	10	1,8%	4,0%	11	2,0%	1,0%	5	0,9%	0,8%	374	66,9%	2,1%	159	28,4%	1,4%
15 China	555	5	0,9%	2,0%	19	3,4%	1,7%	27	4,9%	4,5%	384	69,2%	2,2%	120	21,6%	1,1%
16 Ghana	458	0	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%	1	0,2%	0,2%	391	85,4%	2,2%	66	14,4%	0,6%
17 sonst. asiatische Staaten	563	3	0,5%	1,2%	15	2,7%	1,4%	4	0,7%	0,7%	417	74,1%	2,3%	124	22,0%	1,1%
18 Algerien	477	0	0,0%	0,0%	1	0,2%	0,1%	1	0,2%	0,2%	313	65,6%	1,8%	162	34,0%	1,5%
19 Ungeklärt	498	0	0,0%	0,0%	2	0,4%	0,2%	3	0,6%	0,5%	412	82,7%	2,3%	81	16,3%	0,7%
20 Armenien	514	0	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%	2	0,4%	0,3%	342	66,5%	1,9%	170	33,1%	1,5%
21 Eritrea	421	3	0,7%	1,2%	102	24,2%	9,3%	51	12,1%	8,5%	192	45,6%	1,1%	73	17,3%	0,7%
22 Kamerun	322	2	0,6%	0,8%	5	1,6%	0,5%	10	3,1%	1,7%	228	70,8%	1,3%	77	23,9%	0,7%
23 Kolumbien	76	0	0,0%	0,0%	1	1,3%	0,1%	0	0,0%	0,0%	70	92,1%	0,4%	5	6,6%	0,0%
24 Georgien	382	0	0,0%	0,0%	2	0,5%	0,2%	1	0,3%	0,2%	221	57,9%	1,2%	158	41,4%	1,4%
25 Kongo, Demokrat. Republik	395	1	0,3%	0,4%	12	3,0%	1,1%	18	4,6%	3,0%	199	50,4%	1,1%	165	41,8%	1,5%
Summe 1 bis 25	25.420	182	0,7%	72,5%	859	3,4%	78,3%	514	2,0%	85,2%	14.787	58,2%	83,2%	9.078	35,7%	82,3%
Insgesamt	30.759	251	0,8%	100,0%	1.097	3,6%	100,0%	603	2,0%	100,0%	17.781	57,8%	100,0%	11.027	35,8%	100,0%



* Dieser Anteil bezieht sich auf die Gesamtentscheidungszahl zum jeweiligen Herkunftsland.

** Dieser Anteil bezieht sich auf die Gesamtentscheidungszahl der jeweiligen Entscheidungsart.

*** bis 31.07.2006

**** ab 01.08.2006

Nichtstaatliche Verfolgung

§ 60 Abs. 1 AufenthG regelt, dass politische Verfolgung nicht nur vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann.

Voraussetzung einer Schutzgewährung in Deutschland ist, dass der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Herkunftsland Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen muss das Bestehen einer inländischen Fluchtalternative geprüft werden, d.h. es ist zu prüfen, ob für den Betroffenen die Möglichkeit besteht, in einem anderen Teil seines Heimatstaates Schutz vor Verfolgung zu finden. Sofern eine solche besteht, erfolgt keine Anerkennung als Flüchtling im Sinn des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Im Jahr 2006 wurde 179 Personen ein Abschiebungsschutz aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung beschieden. Dies entspricht 34 % aller Entscheidungen, für die ein eigenständiger Verfolgungstatbestand gem. § 60 Abs. 1 AufenthG (ohne Familienabschiebungsschutz) festgestellt wurde.

Tabelle 11

Gewährung von Abschiebungsschutz (staatliche/nichtstaatliche Verfolgung) im Jahr 2006

Herkunftsland	Gewährung von Abschiebungsschutz gem. § 60 I AufenthG (ohne Familienabschiebungsschutz)		
	insgesamt	aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	aufgrund staatlicher Verfolgung
Afghanistan	52	25	27
Ägypten	1	1	0
Albanien	1	1	0
Algerien	1	1	0
Aserbaidschan	3	0	3
Athiopien	4	1	3
Bangladesch	4	3	1
Bosnien und Herzegowina	1	0	1
Burundi	1	0	1
China	10	0	10
Elfenbeinküste (Cote d' Ivoire)	1	0	1
Eritrea	65	9	56
Georgien	2	0	2
Guinea	8	7	1
Indien	2	0	2
Irak	50	45	5
Iran, Islamische Republik	43	7	36
Jemen	1	1	0
Jordanien	3	3	0
Kongo, Dem. Republik	2	0	2
Kroatien	1	1	0
Libanon	2	0	2
Liberia	1	1	0
Libyen (Lib.-Arab. Dschamahirija)	1	1	0
Myanmar	100	4	96
Nepal	1	0	1
Pakistan	7	7	0
Russische Föderation	53	5	48
Serbien	5	4	1
Serbien und Montenegro	6	6	0
Sierra Leone	6	6	0
Somalia	23	23	0
sonst. asiatische Staatsangeh.	2	2	0
Sri Lanka	2	0	2
Sudan	4	1	3
Syrien, Arabische Republik	17	0	17
Tadschikistan	1	0	1
Tansania	1	1	0
Togo	4	0	4
Tschad	1	1	0
Türkei	25	9	16
Uganda	2	1	1
Ukraine	1	1	0
Vietnam	4	0	4
Weißrußland	2	1	1
Summe	527	179	348

Geschlechtsspezifische Verfolgung

§ 60 Abs. 1 AufenthG beinhaltet ausdrücklich, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Erweiterte Schutzmöglichkeiten ergeben sich aus der Tatsache, dass viele Formen geschlechtsspezifischer Verfolgung nichtstaatlichen Akteuren zuzurechnen sind.

Die Annahme einer Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal „Soziale Gruppe“ allein wegen des Geschlechts setzt dabei voraus, dass Mädchen, Frauen, Knaben oder Männer im betreffenden Staat unterschiedslos bedroht und betroffen sind. Ist dies nicht der Fall, müssen weitere Anknüpfungspunkte hinzukommen, nach denen die Gruppe definiert werden kann.

Es ist daher vom Bundesamt im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob z.B. bei geltend gemachter Gefahr von Genitalverstümmelung, Ehrenmorden, Zwangsverheiratung, häuslicher Gewalt oder Mitgiftmorden eine Flüchtlingsanerkennung zu gewähren ist.

Im Jahr 2006 wurde 121 Personen ein Abschiebungsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung gewährt. Dies entspricht 23 % der Entscheidungen, für die ein eigenständiger Verfolgungsstatbestand nach § 60 Abs. 1 AufenthG (ohne Familienabschiebungsschutz) festgestellt wurde.

Tabelle 12

Gewährung von Abschiebungsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2006

Herkunftsland	Gewährung von Abschiebungsschutz gem. § 60 I AufenthG (ohne Familienabschiebungsschutz)		
	insgesamt	aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	aufgrund staatlicher Verfolgung
Afghanistan	22	18	4
Ägypten	1	1	0
Albanien	1	1	0
Algerien	1	1	0
Äthiopien	2	1	1
Bangladesch	3	3	0
Eritrea	8	7	1
Guinea	7	7	0
Irak	7	7	0
Iran, Islamische Republik	10	6	4
Jemen	1	1	0
Jordanien	3	3	0
Liberia	1	1	0
Pakistan	3	3	0
Russische Föderation	11	3	8
Serbien	3	3	0
Serbien und Montenegro	4	4	0
Sierra Leone	6	6	0
Somalia	11	11	0
sonst. asiatische Staatsangeh.	1	1	0
Sri Lanka	1	0	1
Sudan	3	1	2
Tansania	1	1	0
Tschad	1	1	0
Türkei	6	6	0
Uganda	1	1	0
Ukraine	1	1	0
Weißrußland	1	1	0
Summe	121	100	21

6 Flughafenverfahren

Das so genannte Flughafenverfahren gilt für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten sowie für ausweislose Asylbewerber, die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen. Hier wird das Asylverfahren vor der Einreise im Transitbereich des Flughafens durchgeführt, soweit der Ausländer dort untergebracht werden kann. Das Asylverfahren muss allerdings binnen einer Frist von zwei Tagen abgeschlossen sein, das gerichtliche Eilverfahren binnen 14 Tagen. Ist dies nicht der Fall, ist dem Ausländer die Einreise nach Deutschland zur weiteren Durchführung seines Asylverfahrens zu gestatten (§ 18a Abs. 6 Ziff. 1 AsylVfG).

Die Asylsuchenden nutzen bei der Einreise auf dem Luftweg nahezu ausschließlich den Flughafen Frankfurt. Aus diesem Grund hat das Bundesamt am Flughafen Frankfurt eine Außenstelle und an den Flughäfen Düsseldorf, Hamburg, Berlin und München bei Bedarf genutzte Nebenstellen eingerichtet. Tabelle 13 macht deutlich, dass seit Mitte der neunziger Jahre die Zahl der Anträge stark zurückging. Auch die Fälle, bei denen die Einreise nach § 18a Abs. 6 Ziff. 1 AsylVfG gestattet wurde, sind erheblich weniger geworden.

Die Spalte „Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht“ umfasst ausschließlich Eilanträge, die darauf gerichtet sind, dem Antragsteller die Einreise zu gestatten; eine Entscheidung in der Hauptsache wird damit nicht getroffen.



Hinweis

Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, bei denen auf Grund der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet ist, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Sichere Herkunftsstaaten sind derzeit neben den EU-Mitgliedstaaten Ghana und Senegal.



Tabelle 13

Flughafenverfahren gemäß § 18a Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)

Zeitraum	Akten-anlage	Mitteilungen gem. § 18 a Abs. 6 Ziffer 1 AsylVfG	Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung			Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht*			
			insgesamt	davon anerkannt	davon offensichtlich unbegründet abgelehnt	davon eingestellt	eingelegt	statt-gegeben **	abgelehnt **
01.07.1993-31.12.1993	979	772	235	5	229	1	221	104	104
1994	2.581	2.378	206	0	204	2	166	23	139
1995	4.590	4.213	357	0	355	2	284	59	223
1996	4.301	3.770	503	2	491	10	399	35	348
1997	2.262	1.625	591	5	576	10	429	74	367
1998	1.700	1.189	492	2	485	5	422	53	344
1999	1.305	740	576	2	571	3	504	62	436
2000	1.092	687	416	8	407	1	348	24	347
2001	1.209	930	265	25	234	6	185	8	184
2002	882	584	275	0	273	2	222	18	196
2003	734	458	279	0	271	8	199	7	192
2004	587	278	304	0	304	0	224	8	214
2005	427	182	236	0	235	1	181	19	148
2006	601	313	275	0	275	0	207	6	195

Die Werte zurückliegender Zeiträume können auf Grund nachträglicher Korrekturen Änderungen unterliegen.

* hier liegen nur Angaben für Flughafen Frankfurt vor.

** umfasst ggf. auch Entscheidungen über im Vorjahr eingelegte Rechtsmittel.



7 Dauer der Asylverfahren

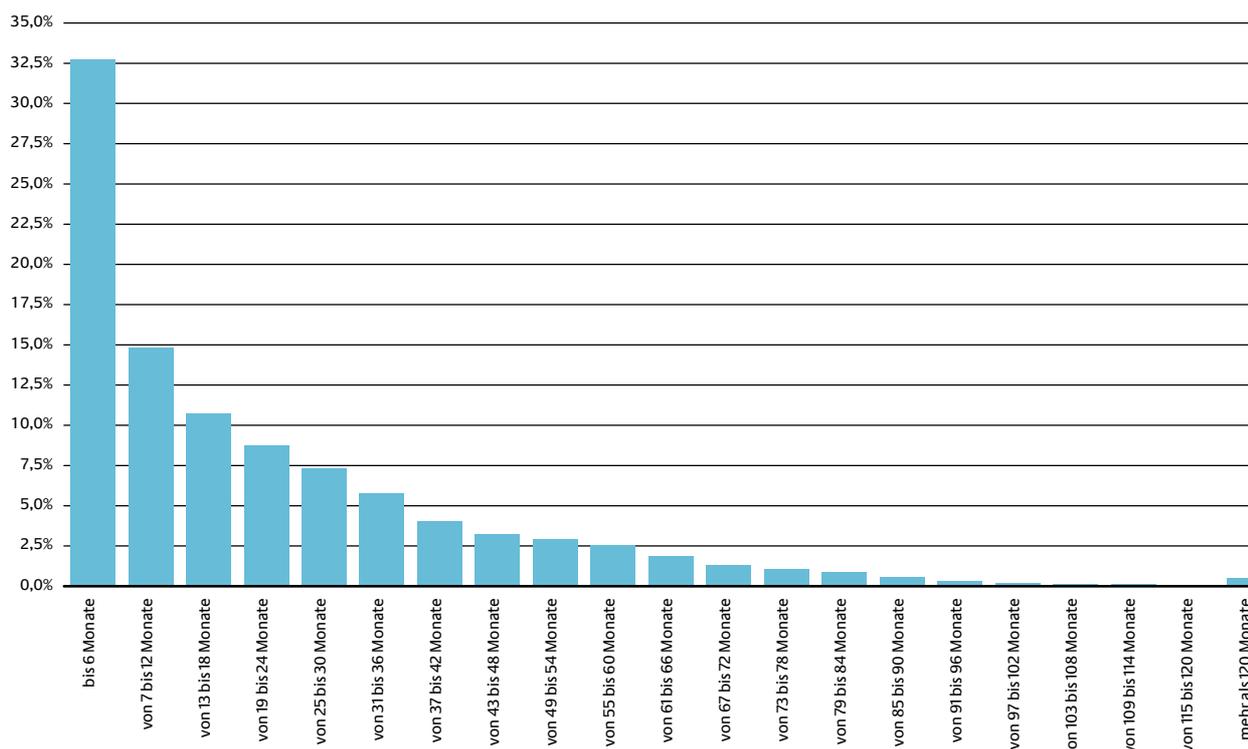


Das Bundesamt weist die Gesamtverfahrensdauer der Fälle, die bei Behörden und Gerichten in einem Jahr abgeschlossen wurden, aus. Bei dieser Betrachtung steht der migrationspolitische Aspekt im Vordergrund; d.h. wie lange verweilt ein Asylbewerber insgesamt im Asylverfahren. Deshalb werden die Dauer der Gerichtsverfahren sowie die Zeiten der Aussetzung von Entscheidungen in die Berechnung miteinbezogen. Für diese Betrachtungsweise ist entscheidend, wieviel Zeit insgesamt zwischen der Asylantragstellung (Erst- und Folgeverfahren) und der bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag verstrichen ist.

Bei Asylbewerbern, deren Antrag im Jahr 2006 letztinstanzlich abgeschlossen wurde, betrug die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer 21,7 Monate. Die meisten Verfahren (32,7%) wurden jedoch innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen. Weniger als ein Jahr dauerte das Verfahren für 47,5% (2004: 45,4% bzw. 2005 48,0% der Asylbewerber. 67,0% aller Asylbewerber hatten eine Gesamtverfahrensdauer von unter zwei Jahren. Bei 7,1% der Asylbewerber betrug die Gesamtverfahrensdauer mehr als fünf Jahre.

Abbildung 19

Gesamtverfahrensdauer der Fälle, die im Jahr 2006 beim Bundesamt oder bei Gerichten unanfechtbar abgeschlossen wurden



Angaben in Prozent
Stand: 31.03.2007

8

Anhängige Verfahren beim Bundesamt

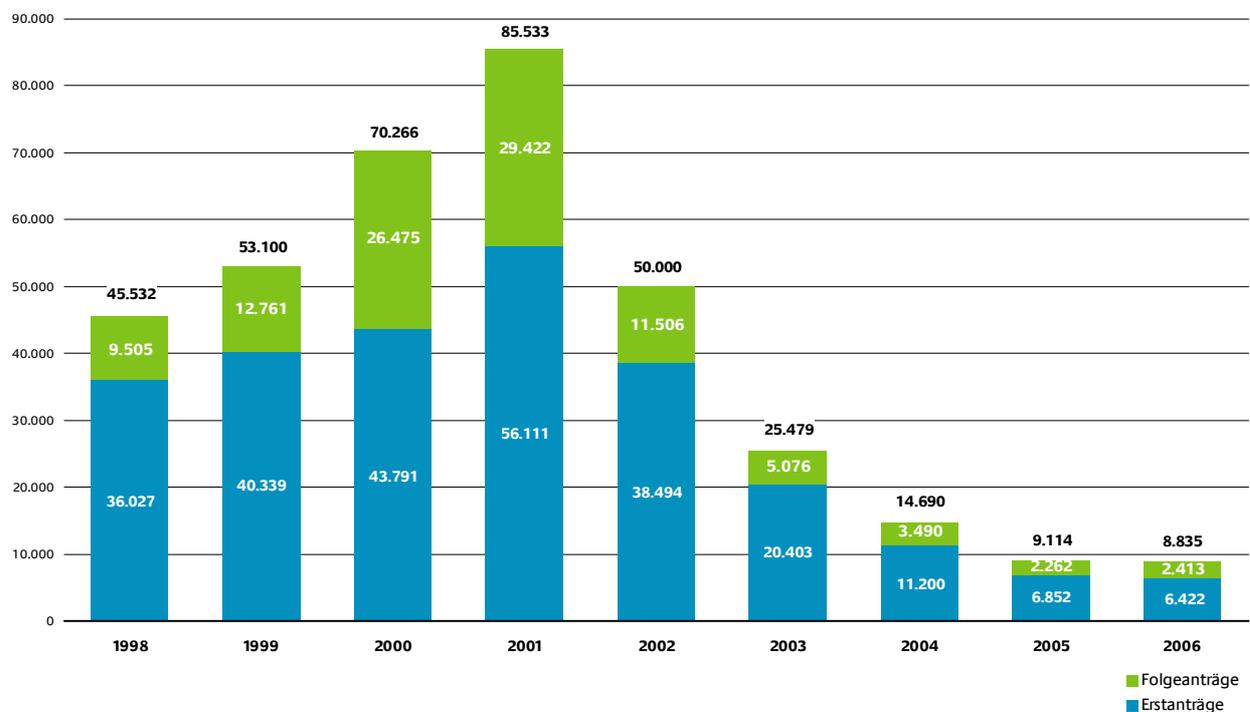
Abhängig von den Zugangs- und den Entscheidungszahlen ist die Zahl der jeweils beim Bundesamt noch anhängigen Asylverfahren. Die Anhängigkeit eines Asylverfahrens endet mit der Zustellung der Entscheidung an den Asylbewerber.

Abbildung 20 zeigt diese Entwicklung jeweils zum Jahresende seit 1998. Die Zahl der anhängigen Verfahren ist seit 2002 in erheblichem Umfang zurückgegangen.

Am Jahresende 2006 waren insgesamt 8.835 Verfahren (6.422 Erst- und 2.413 Folgeverfahren) beim Bundesamt anhängig.

Abbildung 20

Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit 1998



Angaben in Personen

9 Rechtshängige Klageverfahren

Das Bundesamt entscheidet über eine Anerkennung als Asylberechtigter, über die Gewährung von Abschiebungsschutz und über die Feststellung von Abschiebungsverboten. Gegen die Entscheidung des Bundesamtes über jede dieser Schutzgewährungen bzw. deren Ablehnung steht dem Asylbewerber der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.



Klagequoten

In der nachstehenden Tabelle sind die zehn entscheidungsstärksten Herkunftsländer des Jahres 2006 sowie der Anteil der hierzu erhobenen Klagen aufgeführt.

Es zeigt sich, dass - je nach Herkunftsland - zwischen 40% und 70% der vom Bundesamt getroffenen Entscheidungen beklagt wurden. Eine Ausnahme stellt Vietnam mit der geringsten Klagequote von 19,8% dar.

Die Gesamtklagequote bezogen auf die Entscheidungszahl aller Herkunftsländer im Jahr 2006 beläuft sich auf 52,9%.

Ein Vergleich der Klagequoten der Erstantragsentscheidungen mit der Klagequote der Entscheidungen über Folgeanträge zeigt, dass mit 60,6% Entscheidungen über Folgeanträge häufiger beklagt wurden als Entscheidungen über Erstanträge (49,7%).

Tabelle 14

Entscheidungen im Jahr 2006 mit Klagequoten

Aufschlüsselung nach Herkunftsländern		Entscheidungen über Asylanträge					
		insgesamt	davon Entscheidungen über Erstanträge	davon Entscheidungen über Folgeanträge			
10 entscheidungsstärkste Herkunftsländer		davon beklagt	davon beklagt	davon beklagt	davon beklagt		
1	Serbien und Montenegro	4.204	53,1%	2.590	48,6%	1.614	60,3%
2	Türkei	3.264	61,5%	2.068	60,0%	1.196	64,1%
3	Irak	2.272	57,3%	1.931	57,2%	341	58,1%
4	Afghanistan	1.512	68,7%	536	56,5%	976	75,4%
5	Russische Föderation	1.472	44,7%	1.121	42,3%	351	52,4%
6	Serbien	1.427	50,4%	896	46,1%	531	57,6%
7	Iran, Islamische Republik	1.267	69,8%	620	61,8%	647	77,4%
8	Vietnam	1.248	19,8%	1.028	15,8%	220	38,6%
9	Syrien, Arabische Republik	989	53,6%	750	49,2%	239	67,4%
10	Indien	655	41,5%	535	42,4%	120	37,5%
Summe 1 bis 10		18.310	54,0%	12.075	49,1%	6.235	63,5%
Herkunftsländer gesamt		30.759	52,9%	21.764	49,7%	8.995	60,6%

Betrachtet man nur die abgelehnten Asylanträge (Erst- und Folgeanträge), so zeigt sich, dass 59,0 % der im Jahr 2006 getroffenen Ablehnungen vor Verwaltungsgerichten angefochten wurden. Des Weiteren wurden 69,3 % der Widerrufsentscheidungen des Bundesamtes erstinstanzlich beklagt.

Gerichtsentscheidungen und anhängige Gerichtsverfahren

Im Jahr 2006 wurden seitens der Verwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe sowie dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt 55.567 Entscheidungen über Asylgerichtsverfahren getroffen.

Diese Gesamtzahl der gerichtlichen Entscheidungen im Jahr 2006 setzt sich wie folgt zusammen:

- > 45.038 erstinstanzliche Urteile in Asylklageverfahren, dies entspricht einem Anteil von 81,1 % aller im Jahr 2006 getroffenen Gerichtsentscheidungen.
- > 8.998 Entscheidungen über Anträge auf Zulassung der Berufung (16,2 %)
- > 1.206 Urteile in Berufungsverfahren (2,2 %)
- > 310 Entscheidungen in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren (0,6 %)
- > 15 Urteile in Revisionsverfahren (0,03 %)

Die nebenstehende Tabelle zeigt - beginnend mit 1995 - die jährliche Entwicklung der Zahl der bei den Verwaltungsgerichten rechtshängigen Klageverfahren in Asylrechtsstreitigkeiten. Man erkennt, dass die Veränderungen der Zugangs- und den daraus resultierenden Entscheidungszahlen des Bundesamtes zeitversetzt auch Auswirkungen auf die Zahl der anhängigen Klageverfahren bei den Verwaltungsgerichten haben.

Tabelle 15

Rechtshängige Klageverfahren

Zeitpunkt*	Rechtshängige Verfahren
31.12.1995	272.741
31.12.1996	269.878
31.12.1997	252.217
31.12.1998	229.376
31.12.1999	194.293
31.12.2000	134.100
31.12.2001	105.922
31.12.2002	111.384
31.12.2003	103.734
31.12.2004	95.653
31.12.2005	58.582
31.12.2006	40.221

* Die Erfassung der Zahl der rechtshängigen Klageverfahren erfolgt erst seit 1995.



Hinweis

Zum 31.12.2005 wurden umfangreiche Datenbereinigungsmaßnahmen durchgeführt, die sich vermindern auf die Zahl der anhängigen Verfahren auswirkten.



10 Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

Widerruf

Das Asylverfahrensgesetz (§ 73 Abs. 1) verpflichtet das Bundesamt, in einem Verwaltungsverfahren eine Anerkennung nach Art. 16 a GG und die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG (bis 31.12.2005 § 51 Abs. 1 AuslG) zu widerrufen, wenn die Gründe, die zu diesen Entscheidungen geführt haben, nicht mehr vorliegen und keine neuen Verfolgungsgründe entstanden sind, die einer Rückkehr in das Herkunftsland zwingend entgegenstehen.

Hat der Asylberechtigte eine Anerkennung nur auf Grund seines Verwandtschaftsverhältnisses zu einem anderen Asylberechtigten („Stammberechtigter“) als so genanntes Familienasyl erhalten, ist diese Anerkennung zu widerrufen, wenn die Asylberechtigung des Stammberechtigten nicht fortbesteht und der Ausländer aus „eigenen“ Gründen nicht als Asylberechtigter anerkannt werden kann.

Rücknahme

Eine Anerkennung als Asylberechtigter bzw. die Gewährung von Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG (bis 31.12.2005 § 51 Abs. 1 AuslG) muss durch das Bundesamt zurückgenommen werden (§ 73 Abs. 2 AsylVfG), wenn sie durch ein rechtswidriges Verhalten des Ausländers erlangt wurde, weil er unrichtige Angaben gemacht bzw. wesentliche Tatsachen verschwiegen hat und eine Anerkennung aus anderen Gründen nicht möglich ist.

Hinweis

Asylberechtigte und Ausländer, bei denen unanfechtbar die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt werden, erhalten nach § 25 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis, die längstens drei Jahre gilt. Nach drei Jahren ist gem. § 26 Abs. 3 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für Widerruf oder Rücknahme nicht vorliegen.

Dem entspricht die Regelung des § 73 Abs. 2a AsylVfG, wonach das Bundesamt spätestens drei Jahre nach der Unanfechtbarkeit der genannten Entscheidungen zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen. Auch wenn kein Widerruf oder Rücknahme erfolgt und die Niederlassungserlaubnis erteilt wird, bleiben Widerruf und Rücknahme nach § 73 Abs. 2a Satz 3 AsylVfG jederzeit möglich. Eine Entscheidung darüber liegt dann allerdings im Ermessen des Bundesamtes.

Tabelle 16

Widerrufsverfahren im Jahr 2006

Herkunftsland	Entscheidungen über Widerrufsverfahren				
	insgesamt	Widerruf / Rücknahme Art. 16 a GG	Widerruf / Rücknahme § 60 Abs.1 AufenthG	Widerruf / Rücknahme § 60 Abs. 2,3,5,7 AufenthG	kein Widerruf / keine Rücknahme
1 Irak	4.440	614	3.614	40	172
2 Türkei	1.802	1.185	496	58	63
3 Serbien und Montenegro	700	366	158	120	56
4 Afghanistan	634	60	134	406	34
5 Angola	206	14	9	155	28
Summe der fünf entscheidungsstärksten Herkunftsländer	7.782	2.239	4.411	779	353
Herkunftsländer gesamt	8.615	2.578	4.675	951	411

11 Asylbewerberleistungsgesetz

Empfänger von Regelleistungen von 1994 bis 2005

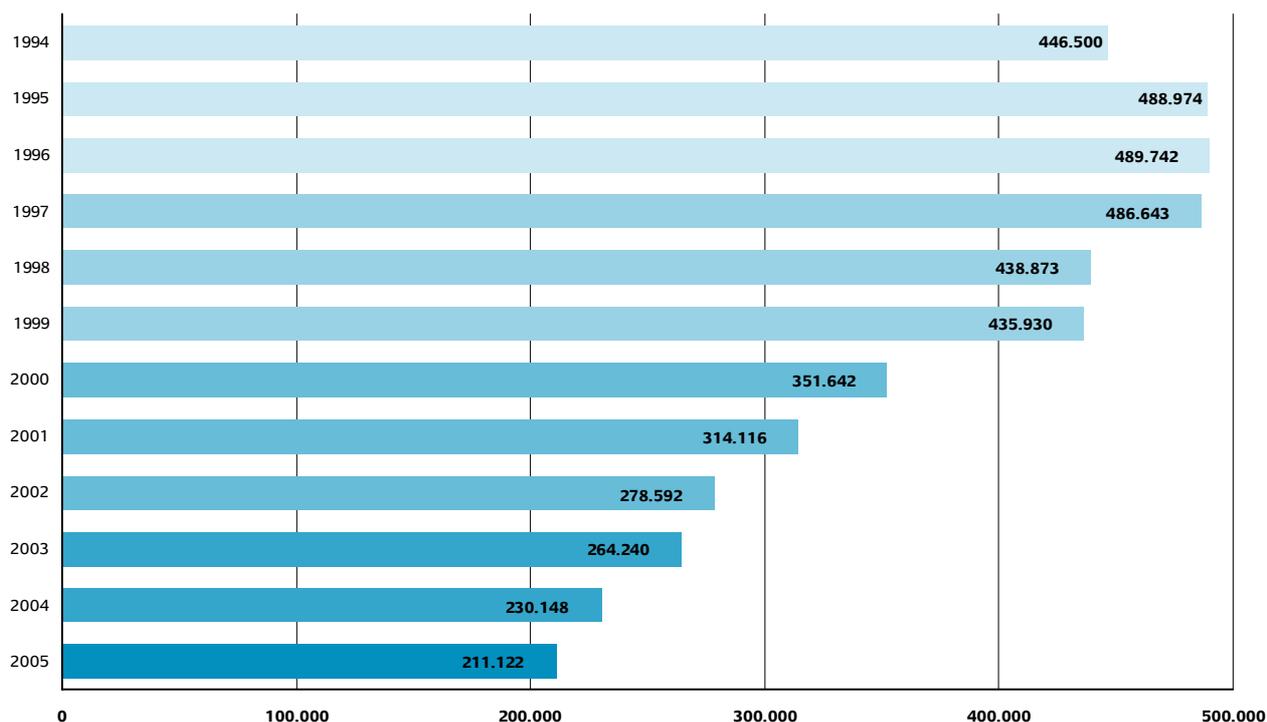
Mit der Schaffung des am 01.11.1993 in Kraft getretenen Asylbewerberleistungsgesetzes wurden die Leistungen nicht nur für Asylbewerber, sondern für alle Ausländer, (z.B. auch Ehegatten und minderjährige Kinder) mit einem nicht verfestigten Aufenthalt aus dem damaligen Bundessozialhilfegesetz herausgelöst.



Das Gesetz sieht vor, dass die sozialen Leistungen vorrangig als Sachleistungen zu gewähren sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die sozialen Leistungen ausschließlich zur Bedarfsdeckung in Deutschland dienen.

Abbildung 21

Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von 1994 bis 2005



Angaben in Personen

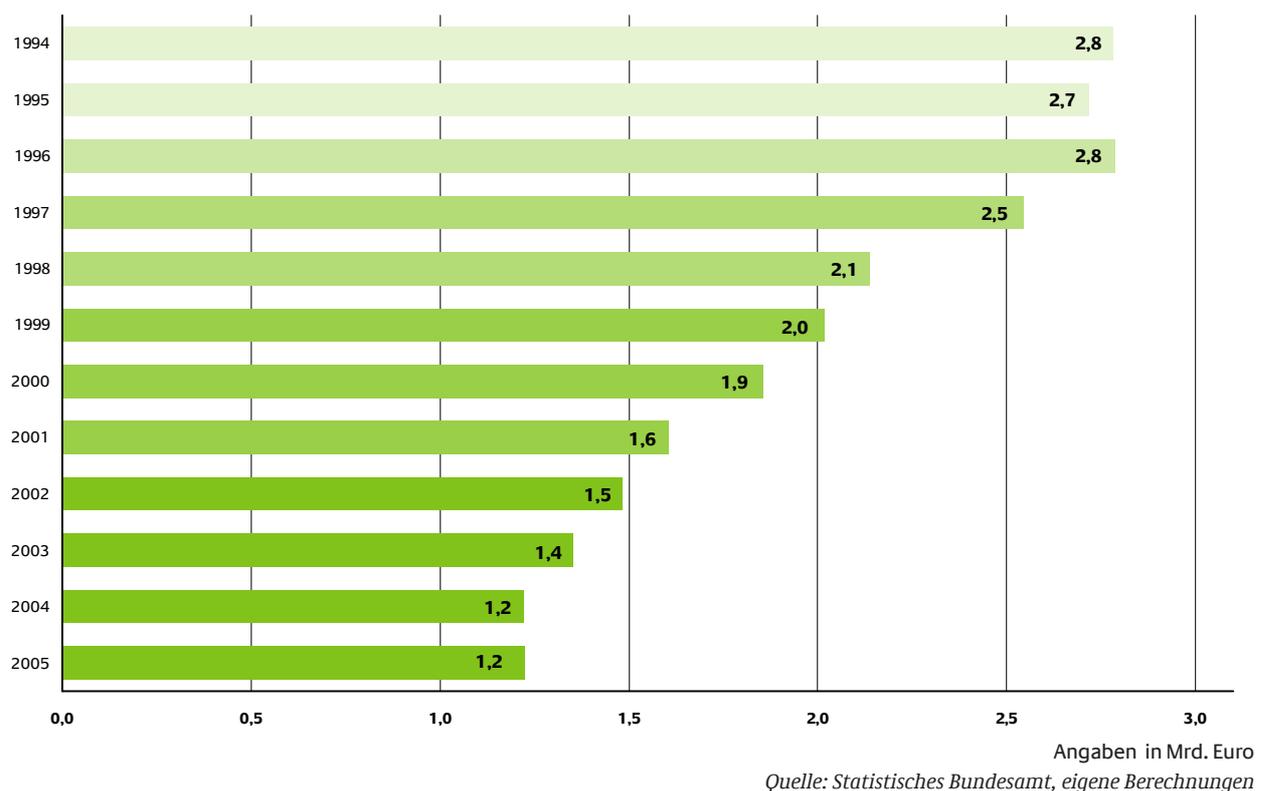
Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

Nettoausgaben im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes von 1994 bis 2005

Parallel zur Anzahl der Leistungsempfänger (Rückgang von 1994 bis 2005 um 53,2%) haben sich die Nettoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von 1994 bis 2005 von 2,8 Mrd. Euro auf 1,2 Mrd. Euro erheblich verringert. Dieser überproportionale Rückgang von 56 % ist neben der rückläufigen Zahl der Empfänger auch auf die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes im Juni 1997 zurückzuführen, die für einen Teil der Hilfeempfänger ein vermindertes Leistungsniveau zur Folge hatte.

Abbildung 22

Nettoausgaben im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes von 1994 bis 2005



Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 224
90343 Nürnberg

Gesamtverantwortung:

Antje Kiss
Dr. Harald Lederer

Layout:

Gertraude Wichtrey

Druck:

Das Druckhaus Bernd Brümmer
Laurentiusweg 28
53347 Alfter/Bonn

Stand:

31.12.2006

Die Broschüre kann kostenlos bestellt werden beim

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 224
90343 Nürnberg
E-Mail: info@bamf.de

www.bamf.de

Soweit keine Quellenangaben genannt sind, liegen eigene Daten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu Grunde.
Vervielfältigungen sind unter Angabe der Quelle erwünscht.